

Inhalt:

Nr.14/2016
Dortmund,13.05.2016

Amtlicher Teil:

Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund
vom 29. April 2016

Seite 1 - 18

Gleichstellungskonzept (2014 bis 2016) der Fakultät:

Mathematik

Seite 19 - 40

Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund

vom 29. April 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit § 18 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 05.11.2015 (AM 28/2015) hat die Technische Universität Dortmund folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtszeiten
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Wahlkreise
- § 6 Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen zu den Kollegialorganen
- § 6a Wahlsystem für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- § 6b Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen der Vertretung für die Belange studentischer Hilfskräfte
- § 7 Festlegung des Wahltermins
- § 8 Wahlvorstand, Fakultätsbeauftragte
- § 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahlhandlung und Wahlwerbung
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Briefwahl
- § 17 Wahlsicherung
- § 18 Auszählung der Stimmen
- § 19 Wahlniederschrift
- § 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 21 Wahlprüfung
- § 22 Nach- und Wiederholungswahlen
- § 23 Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Änderung der Wahlordnung
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senats und zu den Fakultätsräten (Kollegialorgane),
2. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen,
3. der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Amtszeiten

¹Die Dauer der jeweiligen Amtszeiten richtet sich nach den Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund. ²Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung beginnen die jeweiligen Amtszeiten am 01.07. und enden am 30. 06..

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlen nach § 1 werden gleichzeitig von einem gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 42. Tag vor dem ersten Wahltag wahlberechtigtes Mitglied der Technischen Universität Dortmund ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gemäß § 10 aufgenommen worden ist.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Technischen Universität Dortmund ist nur in jeweils einer Gruppe und in höchstens einer Fakultät wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, geben spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung ab, in welcher Gruppe bzw. Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Andernfalls entscheidet der Wahlvorstand, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden kann.
- (4) Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mit mindestens der Hälfte der nach den für sie geltenden dienst- und tarifrechtlichen Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit bzw. mit der Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben in der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).
- (5) Die amtierende Rektorin/der amtierenden Rektor und die Kanzlerin/Kanzler nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil; sie sind nicht wählbar.

- (6) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht wählbar.
- (7) Auszubildende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 5 Wahlkreise

Für die Wahlen zum Senat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte bildet die Universität einen Wahlkreis. Für die Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät einen Wahlkreis.

§ 6 Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen zu den Kollegialorganen

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane werden in nach Gruppen getrennten Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) ¹Jede Wählerin/jeder Wähler hat halb so viele Stimmen, wie in ihrer/seiner Gruppe Sitze im jeweiligen Kollegialorgan nach den Regelungen der Grundordnung zu besetzen sind. ²Ist die Anzahl der Sitze ungerade, wird die Stimmenzahl nach oben aufgerundet.
- (3) ¹Die Wählerinnen/Wähler können einzelne Kandidatinnen/Kandidaten aus einer oder verschiedenen Wahllisten wählen (panaschieren), wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der die Kandidatin/der Kandidat vorgeschlagen ist. ²Stimmhäufung auf eine Kandidatin/einen Kandidaten ist unzulässig. ³Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt; Wahllisten, die keine gültige Stimme erhalten haben, werden nicht berücksichtigt. ⁴Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. ⁵Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. ⁶Die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste werden geordnet entsprechend den auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ⁷Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, dieses gilt auch, wenn auf eine Kandidatin/einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. ⁸Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten je einen der auf die Wahlliste entfallenden Sitze. ⁹Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der durch fortgesetzte Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelten Reihenfolge zu; Satz 5 gilt entsprechend. ¹⁰Dann noch verbleibende Sitze bleiben unbesetzt.
- (4) ¹Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten einer Wahlliste werden Ersatzmitglieder dieser Wahlliste in der durch Abs. 3 Satz 6 und 7 festgelegten Reihenfolge. ²Soweit mehr als zwei Wahllisten gültige Stimmen erhalten haben, wird durch eine fortgesetzte Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens ermittelt, in welcher Reihenfolge die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Wahllisten im Fall der

Erschöpfung einer Wahlliste Ersatzmitglieder entsenden; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten zu ziehende Los.³Die Ermittlung der Reihenfolge erfolgt für so viele Positionen wie Ersatzmitglieder innerhalb der Gruppe vorhanden sind.

- (5) ¹Stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter sind die Ersatzmitglieder jeder Wahlliste, die noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. ²Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter ergibt sich aus der nach Abs. 4 Satz 1 festgelegten Reihenfolge der Ersatzmitglieder. ³In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter an den Sitzungen teil. ⁴Bei Verhinderung einer Stellvertreterin eines Stellvertreters findet die/der nächstbereite Stellvertreterin/ Stellvertreter Berücksichtigung. ⁵Steht keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter in der Liste mehr zur Verfügung, so erfolgt die Stellvertretung in der gemäß Abs. 4 Satz 2 ermittelten Reihenfolge durch Ersatzmitglieder anderer Wahllisten derselben Gruppe.
- (6) Ist eine Gruppenvertreterin oder ein Gruppenvertreter an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle ihre/seine Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über; die Stellvertretung lediglich für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig.
- (7) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied einer Wahlliste aus, so rückt das in der nach Abs. 4 Satz 1 festgelegten Reihenfolge nächste Ersatzmitglied der jeweiligen Wahlliste nach. ²Ist eine Wahlliste erschöpft, so erfolgt die Entsendung von Ersatzmitgliedern durch andere Wahllisten derselben Gruppe in der gemäß Abs. 4 Satz 2 ermittelten Reihenfolge.
- (8) ¹Sofern in einer Gruppe nur eine Wahlliste zur Wahl steht, erfolgt abweichend von Abs. 1 und 3 eine Mehrheitswahl, wenn die Wahlliste mehr Kandidatinnen/Kandidaten enthält als Sitze zu vergeben sind; Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 bis 8, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 bis 4, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. ²Steht in einer Gruppe nur eine Wahlliste zur Wahl und enthält die Wahlliste nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so wird über diese Wahlliste mit Ja oder Nein abgestimmt. ³Sofern die Wahlliste mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält, sind ihre Kandidatinnen/Kandidaten gewählt; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (9) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus, wenn sich seine Gruppenzugehörigkeit ändert; aus dem Fakultätsrat scheidet ein gewähltes Mitglied auch dann aus, wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Fakultät endet.

§ 6a

Wahlsystem für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- (1) Die Wahlen zur zentralen Gleichstellungsbeauftragte und ihrer drei Stellvertreterinnen erfolgen als Mehrheitswahlen.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle weiblichen wahlberechtigten Mitglieder der Universität. ²Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für jede ihrer Stellvertreterinnen.

- (3) ¹Wählbar für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich jedes weibliche Mitglied der Universität. ²Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation voraus. ³Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion erfolgt im Rahmen der Wahlbekanntmachung, die Feststellung der erforderlichen Qualifikation erfolgt im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge.
- (4) Wählbar für die Wahl zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Studium sind weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Studierenden, zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.
- (5) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. ²Sofern bei einer Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ³Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert. ⁴Sofern nach Auszählung der Stimmen eine Kandidatin sowohl für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als auch für die Funktion einer ihrer Stellvertreterinnen die Stimmenmehrheit erreicht, hat sie sich unverzüglich zwischen diesen Funktionen zu entscheiden.

§ 6b

Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Wahl zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt als Mehrheitswahl.
- (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden. ²Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme.
- (3) ¹Als Vertreterinnen/Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte gewählt sind die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. ²Als Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt sind die vier Kandidatinnen/Kandidaten mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. ⁴Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen; Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Verhinderung einer Vertreterin/eines Vertreters der Belange studentischer Hilfskräfte wird die Funktion von der/dem nächstbereiten Stellvertreterin/Stellvertreter in der Reihenfolge des Abs. 3 Satz 3 und 4 wahrgenommen.

- (5) ¹Scheidet eine Vertreterin/ein Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte aus, so rückt die/der nächste Stellvertreterin/Stellvertreter in der nach Abs. 3 Satz 3 und 4 festgestellten Reihenfolge nach. ²Scheidet eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus, so rückt das nächste Ersatzmitglied in der nach Abs. 3 Satz 5 festgestellten Reihenfolge nach.
- (6) ¹Sofern bei der Wahl weniger als drei Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl stehen, wird über diese Kandidatin/diesen Kandidaten oder diese Kandidatinnen/Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt. ²Die Kandidatin/der Kandidat oder die Kandidatinnen/Kandidaten ist/sind gewählt, wenn sie/er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält/erhalten; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 7

Festlegung des Wahltermins

- (1) Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in der Wahlordnung festgelegten Fristen und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Termin für den ersten Wahltag darf frühestens auf den 40. Tag nach seiner Bekanntgabe und den 42. Tag vor Beginn der Amtszeit der neuzuwählenden Mitglieder der Kollegialorgane und muss spätestens auf den 14. Tag vor Beginn der Amtszeit der neuzuwählenden Mitglieder der Kollegialorgane festgesetzt werden.
- (3) ¹Der Wahltermin darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden. ²Als Wahltermin sind vier aufeinanderfolgende Werktage (Montag bis Donnerstag) vorzusehen.

§ 8

Wahlvorstand, Fakultätsbeauftragte

- (1) ¹Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung der Wahl verantwortlich ist, durchgeführt. ²Dieser kann sich hierbei der Unterstützung durch die Zentralverwaltung bedienen.
- (2) ¹Spätestens bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der Senat die Mitglieder des Wahlvorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren, sofern die Wahl nicht in die Amtszeit eines noch amtierenden Wahlvorstandes fällt. ²Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Statusgruppe sowie jeweils einem stellvertretenden Mitglied aus jeder Gruppe. ³Die Vorsitzende (Wahlleiterin)/der Vorsitzende (Wahlleiter) muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören und wird in integrierter Wahl gewählt. ⁴Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden nach Gruppen getrennt gewählt.
- (3) ¹Der Wahlvorstand bestellt sodann für jede Fakultät eine Fakultätsbeauftragte/einen Fakultätsbeauftragten für die Wahl, die/der unter der Verantwortung des Wahlvorstandes für die Organisation und Durchführung der Wahlen des jeweiligen Fakultätsrats zuständig ist. ²Die/der Fakultätsbeauftragte ist zugleich Wahlhelferin/Wahlhelfer. ³Ferner bestellt der Wahlvorstand aus seiner Mitte für jeden Wahlraum eine Wahlvorsteherin/einen Wahlvorsteher sowie eine Vertreterin/einen Vertreter.

- (4) ¹Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ³Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin/des Wahlleiters. ⁴Die Kanzlerin/der Kanzler oder die/der von ihr/ihm bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen beratend teil. ⁵Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Protokolle an.
- (5) ¹Der Wahlvorstand beruft rechtzeitig vor dem ersten Wahltag Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung. ²Bei der Berufung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. ³Die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch eine ausreichende Anzahl von Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zu sichern.
- (6) Kandidatinnen und Kandidaten dürfen weder Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstandes noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sein.
- (7) ¹Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. ²Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann die Fakultätsbeauftragten bevollmächtigen, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fakultätsräten von Mitgliedern der Fakultät entgegenzunehmen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlvorstandes zu prüfen und an die Wahlleiterin/den Wahlleiter weiterzuleiten. ³Die Wahlleiterin/der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (8) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

§ 9

Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) ¹Der Wahlvorstand erstellt bis zum 39. Tag vor dem ersten Wahltag ein gemeinsames Verzeichnis der Wahlberechtigten, in dem diese getrennt nach Einrichtungen (Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Zentralverwaltung) und Gruppe in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen sowie Amtsbezeichnung bzw. innerhalb der Gruppe der Studierenden mit der Matrikelnummer aufgeführt sind. ²Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) ¹Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. Tag vor dem ersten Wahltag jeweils bis zur Schließung dieses Verzeichnisses von 10.00 bis 15.00 Uhr an den von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bestimmten Stellen zur Einsicht ausgelegt. ²Am letzten Werktag vor dem ersten Wahltag wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten um 15.00 Uhr durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter geschlossen. ³In den Dekanaten wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die jeweilige Fakultät während der Öffnungszeit des Dekanats ausgelegt.
- (3) ¹Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erklärt werden. ²Über den Einspruch entscheidet der

Wahlvorstand. ³Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 21 nicht aus. ⁴Die Wahlleiterin/der Wahlleiter berichtigt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgrund berechtigter Einsprüche bis zur Schließung des Verzeichnisses. ⁵Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter kann das Wählerverzeichnis von Amts wegen jederzeit berichtigen.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die anstehenden Wahlen spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag gemeinsam hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
 1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung der zu wählenden Kollegialorgane, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Vertretungen,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane je Mitgliedergruppe,
 5. eine kurze Darstellung des bzw. der Wahlsysteme nach §§ 6, 6a, 6b,
 - 5a. bei Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hochschulöffentliche Beschreibung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten mit Hinweis auf die Qualifikationsvoraussetzungen,
 6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist sowie auf den für die Wahlberechtigung maßgeblichen Stichtag,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und zu berücksichtigenden Vorgaben gemäß § 11,
 10. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 11. den Wahltermin,
 12. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 13. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahanträge bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen sind,
 14. den Ort, an dem die Stimmen ausgezählt werden,
 15. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) ¹Für die Wahl zu den Kollegialorganen kann jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. ²Für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen kann jede Wahlberechtigte jeweils einen Vorschlag für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie für jede ihrer Stellvertreterinnen abgeben. ³Für die Wahlen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte schlägt die Studierendenschaft Kandidatinnen und Kandidaten vor. ⁴Wählbar ist nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen wurde.

- (2) Die Wahlvorschläge können ab Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung bis spätestens zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden; hierfür sind die von ihr/ihm vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.
- (3) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge (Wahllisten) folgende Regelungen:
1. Ein Wahllistenvorschlag kann eine/einen oder mehrere Kandidatinnen/ Kandidaten enthalten.
 2. Die Wahllisten sollen geschlechtsparitätisch aufgestellt werden.
 3. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für den Wahlvorschlag Verantwortliche oder Verantwortlichen (Vertrauensfrau/Vertrauensmann), der zur Entgegennahme von Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist,
 - b) Bezeichnung der Wahl und der Gruppe, für die der Listenvorschlag gelten soll,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort, welches maximal 100 Zeichen enthalten darf,
 - d) von jeder Kandidatin/jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, die Einrichtung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung), Amtsbezeichnung, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden, die Matrikelnummer und die genaue Anschrift, unter der sie/er persönlich erreichbar ist,
 - e) eine schriftliche und persönlich unterzeichnete Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat,
 - f) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Gründe.
 4. Für die Wahl eines Kollegialorgans darf eine Kandidatin/ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.
 5. Die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sollen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine solche, so gilt die alphabetische Reihenfolge.
- (4) ¹Die Wahlvorschläge für die Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen dürfen jeweils nur eine Kandidatin enthalten; Abs. 3 Nr. 3 lit. d) und e) und Nr. 4 gelten entsprechend. ²Die Wahlvorschläge zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragte müssen zudem Angaben zur besonderen fachlichen Qualifikation enthalten. ³Als Vertrauensfrau eines Wahlvorschlags gilt die jeweilige Kandidatin.
- (5) ¹Die Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung studentischer Hilfskräfte dürfen jeweils nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten; Abs. 3 Nr. 3 lit. d) bis f) und Nr. 4 gelten entsprechend. ²Als Vertrauensfrau/Vertrauensmann eines Wahlvorschlags gilt die/der jeweilige Kandidatin/Kandidat.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit; der Eingang ist mit Tag und Uhrzeit zu vermerken. ²Bei der Prüfung der Wahlvorschläge zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen ist das für Personalangelegenheiten zuständige Dezernat zu beteiligen. ³Stellt sie/er bei einem Wahlvor-

schlag Mängel fest und kann sie/er sie nicht aufgrund des Wählerverzeichnisses beheben, so benachrichtigt sie/er unverzüglich die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann und fordert sie/ihn auf, die Mängel spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen.

- (2) ¹Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. auch nach Ablauf der Frist des Absatz 1 den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- ²Von der Zurückweisung ist die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (3) ¹Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen/Kandidaten einer Wahlliste betreffen und nicht innerhalb der Frist des Absatz 1 beseitigt worden sind, führen nicht zur Zurückweisung des Wahlvorschlages, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aus der Liste. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen/Kandidaten ist bis spätestens zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag die schriftliche Beschwerde beim Wahlvorstand statthaft. ²Sie kann von der Vertrauensfrau/dem Vertrauensmann oder jeder/jedem anderen Kandidatin/Kandidaten des betroffenen Wahlvorschlages einschließlich einer gestrichenen Kandidatin/eines gestrichenen Kandidaten eingelegt werden. ³Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlvorstand sofort, spätestens jedoch bis zum 13. Tag vor dem ersten Wahltag. ⁴Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 21) nicht aus.
- (5) ¹Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 11. Tag vor dem ersten Wahltag nach Wahlen getrennt die zugelassenen Wahlvorschläge durch Angabe von Namen, Vornamen und Einrichtungszugehörigkeit jeder Kandidatin/jedes Kandidaten des Wahlvorschlages ohne die Unterschriften hochschulöffentlich bekannt. ²Bei Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den Kollegialorganen werden außerdem die kennzeichnenden Stichwörter der Wahllisten angegeben.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, die jeweils mit dem Dienstsiegel der Universität, das auch gedruckt sein kann, zu versehen sind, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) ¹Für jede Gruppe und Wahl sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen. ²Bei den Stimmzetteln für die Wahl zu den Kollegialorganen soll die Unterscheidung nach Gruppen durch Aufdruck erfolgen. ³Die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen soll bei den Stimmzetteln durch Farbgebung und Aufdruck erfolgen. ⁴Der Stimmzettel enthält darüber hinaus die Zahl der abzugebenden Stimmen, einen Hinweis auf die Regelungen der §§ 6, 6a, 6b, die Namen, die Vornamen und die Einrichtungen, denen die Kandidatinnen/Kandidaten angehören; ggf. ist auch das kennzeichnende Stichwort nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 lit. e) anzugeben. ⁵Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/bei dem

Wahlleiter aufgeführt; für die Wahlen zu den Kollegialorganen die Kandidatinnen/Kandidaten der einzelnen Wahllisten in der Reihenfolge des § 11 Abs. 3 Nr. 5.⁶In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 enthält der Stimmzettel zudem die Möglichkeit der Abstimmung mit Ja oder Nein; aus dem Stimmzettel muss hervorgehen, dass über den gesamten Wahlvorschlag oder die gesamten Wahlvorschläge mit Ja oder Nein abzustimmen ist.

§ 14 Wahlhandlung, Wahlwerbung

- (1) ¹Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl. ²Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) Die Urnenwahl findet an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen in der Zeit von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
- (3) ¹Der Wahlvorstand sorgt dafür, dass die Stimmabgabe unbeobachtet vorgenommen werden kann und dass im Wahlraum Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes oder der Wahlleiterin/des Wahlleiters bleiben unberührt.
- (4) Der Wahlleiter oder die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher können Personen, die die Ordnung oder Ruhe der Wahl stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) ¹Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist die Wahlberechtigung und Einrichtungszugehörigkeit (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung) nach Maßgabe der Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten anhand eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu prüfen. ²Die Teilnahme an Wahlen ist im Verzeichnis zu vermerken.
- (2) ¹Die Wählerin/der Wähler stimmt ab, indem sie/er an den dafür vorgesehenen Stellen des Stimmzettels durch höchstens so viele Kreuze, wie sie/er nach den §§ 6, 6a und 6b Stimmen hat, eindeutig kenntlich macht, welcher Kandidatin/welchem Kandidaten oder welchen Kandidatinnen/Kandidaten sie/er ihre/seine Stimme oder Stimmen geben will. ²In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 stimmt die Wählerin/der Wähler ab, indem sie/er an den dafür vorgesehenen Stellen eindeutig kenntlich macht, ob sie/er mit Ja oder Nein stimmt. ³Sie/er wirft alle Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Person ihres/seines Vertrauens bedienen.

§ 16 Briefwahl

- (1) ¹Briefwahl kann frühestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag und spätestens bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag formlos beim Wahlvorstand beantragt werden. ²Nach Überprüfung der Wahlberechtigung sind der Antragstellerin/dem An-

- tragsteller die Briefwahlunterlagen von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auszuhändigen oder zu übersenden. ³Die/der Wahlberechtigte wird als Briefwählerin/Briefwähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.
- (2) Die Briefwählerin/der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl nebst Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der vorgedruckten Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen entsprechend frankierten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief).
- (3) ¹Die Briefwählerin/der Briefwähler steckt den/die ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag. ²Diesen steckt sie/er zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. ³Den Wahlbriefumschlag muss sie/er verschlossen an die Wahlleiterin/den Wahlleiter senden.
- (4) ¹Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vor Ablauf der Abstimmungszeit zugegangen sein. ²Die Wahlleiterin/der Wahlleiter vermerkt auf dem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, sammelt die Wahlbriefe und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung ungeöffnet unter Verschluss.
- (5) Nach Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin/der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgabe im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlheimnisses sodann in die entsprechende Wahlurne gelegt werden.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. er verspätet bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen ist,
 2. die Wählerin/der Wähler nicht oder nicht mehr im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
 3. der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 4. der Wahlumschlag unverschlossen ist.
- (7) ¹Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. ²Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und der Wahl Niederschrift gebündelt und versiegelt beizufügen.
- (8) Wählerinnen/Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen.

§ 17 Wahlsicherung

¹Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. ²Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. ³Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. ⁴Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. ⁵Während der Dauer der Wahlzeiten sollen sie im Wahlraum zumindest bei der Öffnung und Schließung des Wahlraumes sowie beim Wechsel der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer anwesend sein. ⁶Im Übrigen haben

sie die Tätigkeit der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer stichprobenartig zu kontrollieren.⁷Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im Übrigen mindestens zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfer verschiedener Mitgliedergruppen ständig anwesend sein.

§ 18 Auszählung der Stimmen

- (1) ¹Unmittelbar im Anschluss an die Wahlen erfolgt unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen, und zwar die für die Wahlen zum Senat unter der Leitung der jeweiligen Wahlvorsteherin/des jeweiligen Wahlvorstehers, und die für die Wahlen zu den Fakultätsräten unter der Leitung der/des jeweiligen Fakultätsbeauftragten (§ 7 Abs. 3). ²Die Auszählung ist öffentlich. ³Die Stimmzettel werden den Wahlurnen entnommen und nach Wahlen getrennt gezählt. ⁴Zuvor werden die im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkten Stimmzettelabgaben gezählt. ⁵Ergibt sich trotz Überprüfung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. ⁶Die nach Wahlen getrennt sortierten Stimmzettel werden dann nach Gruppen getrennt sortiert der/dem jeweiligen Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. der/dem jeweiligen Fakultätsbeauftragten zur Auswertung übergeben. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert.
- (2) ¹Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fakultätsbeauftragte entscheidet nach Maßgabe dieser Wahlordnung über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, in dem sie/er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt. ²Sodann werden die gültigen und ungültigen Stimmzettel gezählt. ³Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fakultätsbeauftragte hat für gegenseitige Kontrolle bei der Zählung zu sorgen.
- (3) ¹Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
1. sie keine Kennzeichnung enthalten,
 2. mehr Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt sind, als die Wählerin/der Wähler nach den §§ 6, 6a und 6b Stimmen hat,
 3. keine Kennzeichnung eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin/welcher Kandidat oder welche Kandidatinnen/Kandidaten gemeint sind oder in den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 nicht eindeutig erkennen lässt, ob mit Ja oder Nein abgestimmt wird,
 4. die Wählerin/der Wähler über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinaus Zusätze macht, die eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen.
- ²Sofern die Wählerin/der Wähler weniger Kandidatinnen/Kandidaten ankreuzt, als die Wählerin/der Wähler nach § 6 Stimmen hat, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Stimmzettels. ³Entsprechendes gilt, sofern eine oder mehrere Kennzeichnungen nicht eindeutig erkennen lassen, welche Kandidatin/welcher Kandidat gemeint ist, solange mindestens eine Kennzeichnung eindeutige einer Kandidatin/einem Kandidaten zugeordnet werden kann. ⁴Verliert eine/ein in einem Wahlvorschlag enthaltene Kandidatin/enthaltener Kandidat ihre/seine Wählbarkeit, so sind für sie/ihn abgegebene Stimmen als ungültige Stimmen zu werten.
- (4) ¹Die für die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgegebenen Stimmen sind in Zähllisten einzutragen. ²In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 sind die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen in gesonderten Zähllisten zu erfassen. ³Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. Fakultätsbeauftragte hat hierbei für gegenseitige Kontrolle zu sorgen. ⁴Die Zähllisten sind von ihr/ihm zu unterschreiben.

- (5) ¹Bei der Auszählung jeder Wahl sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift des jeweiligen Wahlraumes bzw. der jeweiligen Wahlen aufzunehmen:
1. Anzahlen der Stimmabgabevermerke,
 2. Anzahl der gültigen Stimmzettel und Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. nach Wahlvorschlägen getrennt die Anzahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 4. bei Wahlen zu den Kollegialorganen zudem für jede Wahlliste getrennt die Anzahl der auf die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste insgesamt entfallenen gültigen Stimmen.
- ²In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 werden abweichend von Satz 1 Nr. 3 und 4 getrennt die Anzahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen aufgenommen.
- (6) Die Niederschrift für jeden Wahlraum, die abgegebenen Stimmzettel, die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übergeben.
- (7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ermittelt sodann das Ergebnis der Wahlen und stellt das Ergebnis der Wahlen fest.

§ 19 Wahlniederschrift

- (1) ¹Über die Wahlhandlungen und die Wahlergebnisse fertigt die Wahlleiterin/der Wahlleiter eine gemeinsame Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss enthalten:
1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei kenntlich zu machen ist, welches Mitglied in welchem Wahlraum das Amt der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ausgeübt hat, und die Namen der Fakultätsbeauftragten,
 2. die Namen der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer und der Schriftführerin/des Schriftführers,
 3. die Anzahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe, ,
 4. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 5. die Gesamtzahl der Stimmzettel der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
 6. die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe insgesamt,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
 8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten,
 9. die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
 10. die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 11. bei der Wahl zu der Vertretung für die Belange studentischer Hilfskräfte zudem die Namen der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
 12. die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 13. die gegebenenfalls durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gemäß § 6 Abs. 1 der Kandidatinnen/Kandidaten jeder zu berücksichtigenden Wahlliste,
 14. die nach § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 festgestellte Reihenfolge der Entsendung von Ersatzmitgliedern durch die Wahllisten bei Erschöpfung einer Wahlliste,

15. besondere Vorkommnisse bei den Wahlhandlungen oder der Feststellung der Wahlergebnisse,
16. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schriftführerin/des Schriftführers,
17. einen Hinweis auf die Möglichkeit, die Wahl anzufechten.

³In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 wird in der Wahl Niederschrift anstelle der Angaben nach Satz 2 Nr. 7 und 8 die Anzahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen angegeben. ⁴Die Angabe nach Satz 2 Nr. 10 erfolgt ohne Ausweisung von Stimmenzahlen. ⁵Die Angaben nach Satz 2 Nr. 11 bis 14 entfallen.

- (2) Die Stimmzettel, Auszählblätter, Wahlscheine sowie die Wahlbriefunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses verschlossen aufbewahrt; anschließend werden sie, soweit rechtlich zulässig, von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vernichtet.

§ 20

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter dem Rektorat und den Dekaninnen und Dekanen schriftlich zuzuleiten und hochschulöffentlich für die Dauer der Einspruchsfrist gemäß § 21 Abs. 2 bekannt zu machen. ²Die Gewählten werden unverzüglich schriftlich von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter von ihrer Wahl benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb einer Woche schriftlich eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. ³Gibt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. ⁴Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁵Eine Zustimmung bzw. Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl nicht an, so wird der Sitz durch diejenige Kandidatin/denjenigen Kandidaten eingenommen, die/der auf der Liste der/des Ausscheidenden als erstes Ersatzmitglied vorhanden ist. § 6 Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlvorstand.

§ 21

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter angefochten werden.
- (3) ¹Anfechtungsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. ²Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

- (4) ¹Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen. ²Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet die Wahlleiterin/der Wahlleiter sie mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes und den Wahlunterlagen unverzüglich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses (Abs. 9) weiter.
- (5) ¹Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. ²Die/der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses teilt dessen Entscheidung dem Wahlvorstand und dem Beschwerdeführer schriftlich mit.
- (6) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (7) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder die Wahl insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.
- (8) ¹Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. ²Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und Wahllisten der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.
- (9) ¹Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Rektorat bei Bedarf eingesetzt. ²Dem Wahlprüfungsausschuss gehören stimmberechtigt fünf Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 2 : 1 : 1 : 1 an. ³Die Kanzlerin/der Kanzler oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Vertreterin/Vertreter gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an. ⁴Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter.

§ 22

Nach- und Wiederholungswahlen

- (1) ¹Nachwahlen für den Rest einer Amtszeit werden auf Antrag beim Wahlvorstand auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Der Wahlvorstand kann im Zuge der Festsetzung des Termins für die Nachwahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen.
- (2) ¹Eine Wiederholungswahl für den Rest der Amtszeit findet auf Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder gemäß § 21 für ungültig erklärt wurde. ²Wiederholungswahlen werden auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt. ³Das Rektorat kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Wiederholungswahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen. ⁴Die Wiederholungswahl findet nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt.

- (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die nächste turnusmäßige Wahl zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anzusetzen ist.
- (4) ¹In Kollegialorganen, in denen wegen ihrer Aufgaben eine absolute Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesetzlich vorgeschrieben ist und diese mangels Ersatzmitgliedern nicht besteht, ruht vorübergehend bis zu einer Nach- oder Wiederholungswahl das Stimmrecht so vieler Mitglieder aus den übrigen Gruppen, dass die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen Mitglieder zusammen. ²Die Reihenfolge des Ruhens des Stimmrechts bestimmt sich in der Weise, dass es bei den Gruppen, die mehr als eine Stimmen haben, zunächst ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, dann ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, dann ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, u. s. f. betrifft. ³Innerhalb jeder Gruppe bestimmt sich die Reihenfolge nach der umgekehrten Reihenfolge des in der Gruppe festgestellten Wahlergebnisses.

§ 23

Zusammentritt der Kollegialorgane

Die konstituierenden Sitzungen der ganz oder teilweise neugewählten Kollegialorgane finden unverzüglich nach Beginn der Amtszeit der neugewählten Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters statt.

§ 24

Übergangsregelung

¹Abweichend von § 2 beginnt die erste nach Inkrafttreten dieser Ordnung beginnende Amtszeit der zentrale Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen am 01.10.2016 und endet für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte am 30.06.2020 sowie für ihre Stellvertreterinnen am 30.06.2018. ²Die Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen für die am 01.10.2016 beginnenden Amtszeiten erfolgt im Sommersemester 2016 nach Maßgabe dieser Wahlordnung.

§ 25

Änderung der Wahlordnung

¹Eine Änderung dieser Wahlordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. ²Der Antrag zur Änderung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. ³Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung der Universität Dortmund vom 26. September 2008 (AM 18/2008), zuletzt geändert durch die 2. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 16. April 2012 (AM 4/2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 21.04.2016.

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

Gleichstellungskonzept der Fakultät für Mathematik (2014 bis 2016)

Gliederung

1. Entwicklungs- und Bestandsanalyse 2011 bis 2013
2. Bewertung der operativen Umsetzung 2011 bis 2013
3. Konkrete Ziele für 2014 bis 2016
4. Umsetzung der Ziele 2014 bis 2016

Überarbeitete Fassung (Frühjahr/Sommer 2015)

Vorbemerkung: Die Zusammensetzung der Studierenden- und Personal-Gruppen in der Fakultät für Mathematik stellt sich bis zum Studienabschluss (Master) und zum Teil bis zur Promotion (Dr. rer. nat. und Dr. paed.) zweigeteilt dar, wobei in Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik Frauen (leicht) unterrepräsentiert sind, während im Lehramt Mathematik (Lehramt für alle Schulformen und alle Schulstufen) Männer z.T. deutlich unterrepräsentiert sind. Viele Maßnahmen und Projekte wurden daher und werden auch künftig an beide Geschlechter gerichtet, erfahren aber eine stärkere Binnendifferenzierung bzw. unterschiedliche Ansprachen und Schwerpunktsetzungen "innerhalb" (mit Fokus auf die jeweils unterrepräsentierte Gruppe). Dieses Vorgehen hat sich bewährt und wird auch durch die Entwicklungen der Anteile in den zurückliegenden Jahren bestätigt. Ab der Postdoc-Phase ist hingegen der Anteil der Frauen zum Teil deutlich geringer, so dass die Maßnahmen hier auf eine Förderung von Frauen abzielen.

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Vorbemerkung: Die Gleichstellungsaktivitäten sind in das kontinuierliche Wirken der Fakultät für Mathematik eingebunden. Bewährte Konzepte werden weiterhin umgesetzt; gleichwohl befindet sich das tägliche Handeln in einem kontinuierlichen Verbesserungs- und Veränderungsprozess, in dem auf aktuelle Entwicklungen eingegangen wird, woraus sich immer wieder Modifikationen von Situationen und Abläufen ergeben. Gravierende Änderungen gab es in den letzten Jahren nicht, sie sind auch für die nahe Zukunft nicht zu erwarten. Das hier vorliegende Konzept mit der retrospektiven Betrachtung, der IST-Analyse und der Vorschau für die nächsten Jahre behandelt daher mehrfach die gleichen Themen. Um die einzelnen Abschnitte in sich geschlossen darzustellen, lassen sich Redundanzen nicht immer vermeiden.

1. Entwicklungs- und Bestandsanalyse 2011 bis 2013

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Fortschreibung des Gleichstellungskonzepts.

Die Fakultät für Mathematik deckt in ihrer Binnenstruktur die klassischen Arbeitsgebiete des Fachgebiets Mathematik ab. Ihr aktuelles Ausbildungsspektrum umfasst Studienangebote in Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie die Mathematik-Lehramtsstudiengänge für alle Schulstufen und alle Schulformen. Darüber hinaus leistet die Fakultät mathematischen Lehrexport für alle MINT-Fakultäten der TU Dortmund; rund zwei Drittel aller Bachelor-Studierenden der TU Dortmund werden von der Fakultät mit ausgebildet. In der Forschung liegen Schwerpunkte der Fakultät in der mathematischen Modellbildung, der numerischen Analyse und Simulation, der Optimierung sowie in der Didaktik der Mathematik für alle Schulstufen. Als Methodenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sind Forschende der Fakultät als Projektpartnerinnen und -partner in ein großes Forschungsnetzwerk inner- und außerhalb der TU Dortmund integriert. Auf dem Gebiet der Mathematikdidaktik gehört die Fakultät für Mathematik seit langem zu den führenden Einrichtungen und setzt hier sowohl unterrichtsnahe als auch grundlagentheoretische Impulse. Diese Breite der Anwendungen und Einsatzgebiete spiegelt auch das Tätigkeitsspektrum der Absolventinnen und Absolventen der Fakultät wider.

In **Abbildung 1** sind wesentliche Gruppen bezüglich ihrer Anteile von Frauen und Männern dargestellt; bei den Studierenden ist in der Regel der Mittelwert für die Jahre 2010 bis 2012 dargestellt; bei den Beschäftigten sind die Personalfälle im Jahr 2012 dargestellt. In der Fakultät für Mathematik wird ein Anteil zwischen 40 und 60 % für eine Gruppe als ausgeglichen angesehen. In diesem Fall ist keine Gruppe derart in der Minderheit oder Mehrheit, dass es für die Angehörigen dieser Gruppe auffällig ist; die Abweichung von 50 % ist hierbei nicht sehr relevant.

Nachfolgend werden die verschiedenen Bereiche detaillierter beschrieben.

Studium und Hilfskräfte

Die Fakultät für Mathematik bildet **zwei unterschiedliche Studiengruppen** aus, einerseits die Studierenden der Fachstudiengänge (Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik), andererseits die Studierenden im Lehramt (Lehramt für alle Schulformen und alle Schulstufen). Zusätzlich belegen die Studierenden nahezu aller MINT-Studiengänge Grundlagenmodule in Mathematik in der Fakultät; diese Studierenden werden hier nicht betrachtet.

Das Verhältnis von Studentinnen und Studenten ist im **Fachstudium** gut ausgeglichen; hier liegt das Verhältnis für alle Bereiche im Bereich von 40 bis 60 % oder sehr dicht daran. Der Anteil an Studentinnen ist in der Wirtschaftsmathematik und Mathematik etwas höher, in der Technomathematik etwas niedriger.

Im **Lehramtsstudium** ist das Verhältnis (noch) nicht ausgeglichen; hier überwiegen die Studentinnen zum Teil sehr deutlich (80%). Erfahrungsgemäß ist die Geschlechterverteilung im Lehramt Gymnasium und Berufskolleg eher ausgeglichen, wohingegen insbesondere das Lehramt an Grundschulen resp. für die sonderpädagogische Förderung von sehr viel mehr Studentinnen gewählt wird.

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Studierende und Studienabschlüsse, Hilfskräfte, Promotionen (Mittelwert 2010-2012), Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Professoren (Fälle, 2012) Anteile nach Geschlecht

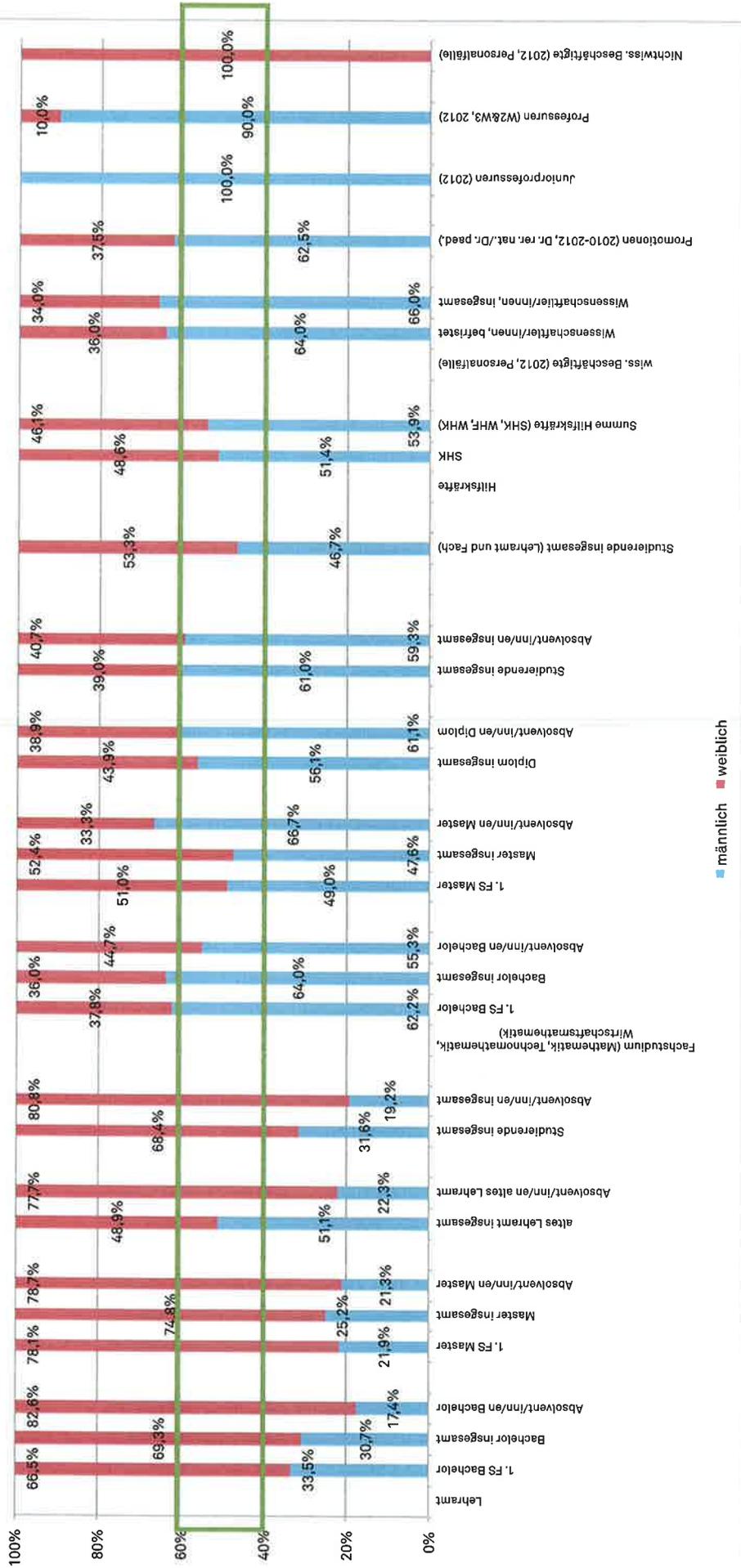


Abbildung 1: Fakultät für Mathematik – Überblick: Anteile nach Geschlecht in verschiedenen Gruppen (Mittelwert 2010-2012 oder Personalfälle 2012)

Zusätzliche Erläuterungen zur Abbildung:

Studierende:

Studierende im 1. Fachsemester, alle Studierenden (erste Fachsemester und höher), Studienabschlüsse

Lehramt: Bachelor / Master / altes Lehramt (Staatsexamen)

Fachstudium: Bachelor / Master / Diplom

Personal:

Hilfskräfte: studentische Hilfskräfte (SHK), alle Hilfskräfte (studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, SHK, WHF, WHK)

Wiss. Beschäftigte: befristet, insgesamt (befristet und unbefristet)

insgesamt: Lehramt und Fachstudium

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Unterschiede im jeweiligen **Studienverlauf** (1. Fachsemester, Studierende insgesamt, Abschlüsse) sind nicht auffällig; die in Abbildung 1 zu beobachtenden Unterschiede sind Artefakte, die mit der Einführung resp. dem Auslaufen der Studiengänge erklärbar sind (Fachstudium: noch sehr kleine Zahlen im Master-Studium, daher noch größere Schwankungen / Lehramtsstudium: ältes Lehramt: längere Regelstudienzeit für Lehramt Gymnasium etc., daher ein größerer Anteil bei den Studenten und ein kleinerer Anteil bei den Absolventen – bedingt durch die unterschiedliche Wahl der Schulform).

Auch beim **Studienerfolg** (Abschluss des Studiums) sind keine Unterschiede zwischen Frauen und Männern zu erkennen, jedoch sind in den Fachstudiengängen und im Lehramt Gymnasium und Berufskolleg die Quoten für Fachwechsel, Studienabbruch etc., wie in allen MINT-Fächern, nicht gering. Hier ist es besonders wichtig, die Studieninteressierten vor dem Beginn des Studiums über die Anforderungen und das Niveau zu informieren. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass die Studierenden sehr früh feststellen, ob sie den Anforderungen gewachsen sind und mit der Arbeitsweise in Mathematik an der Universität zurechtkommen. Zur Unterstützung der Studieneingangsphase bietet die Fakultät u.a. den Vorkurs Mathematik an; seit 2011 gibt es zudem einen Eingangstest (vor allem zur Selbsteinschätzung), bei dem die Studierenden eine individuelle Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand sowie weitere Tipps zur Studienvorbereitung erhalten.

Mit der Einführung des flächendeckenden **Numerus Clausus** in allen Lehramtsstudiengängen (NC in Bildungswissenschaften resp. für Sonderpädagogik) ab 2013 sowie weiteren Zulassungsbeschränkungen in vielen Studiengängen der TU Dortmund hat es einige Verschiebungen zwischen den Fächern gegeben, deren Auswirkungen beobachtet werden müssen. Zuvor (NC im Lehramt Grundschule, sonderpädagogische Förderung, Haupt- und Realschule) gab es größeren Zulauf für das Lehramt an Gymnasien und Berufskollegs; durch die Beschränkung der Gesamtzahl im Lehramt gab es einerseits weniger Studienplätze für die Lehrämter im Bereich der Sekundarstufe II, andererseits gab es andere Verteilungen zwischen den Lehramtsbereichen. Die mathematischen Studiengänge sind derzeit (neben Physik, Informatik und Statistik – Studienbeginn 2013 und 2014) die einzigen zulassungsfreien Fächer im Bachelor-Studium an der TU Dortmund, was vielfach auch Einschreibungen von Studieninteressierten nach sich zieht, bei denen Mathematik / Technomathematik / Wirtschaftsmathematik nicht das erste Wunschfach ist. Hier ist es wichtig, frühzeitig (durch Eingangstest, Vorkurs, Lehrveranstaltungen im ersten Semester) Klarheit darüber zu gewinnen, ob das gewählte Studienfach in Bezug auf Inhalte und Anforderungen passend ist. Mathematik selbst ist ein Studienfach, bei dem sich erst im Studium selbst zeigt, ob und wie die Studierenden Vorstellungen und Ansprüche, Arbeitsweisen und "Sprache" einschätzen und beherrschen; die Einführung eines Numerus Clausus wird daher von der Fakultät nicht in Erwägung gezogen. Die Auswirkungen der Zulassungsbeschränkungen und die weitere Entwicklung werden weiter beobachtet.

Bei den seit 2009 ausgeschriebenen NRW- und Deutschlandstipendien konnte die Fakultät im Zeitraum 2011 bis 2013 insgesamt **15 Stipendien** (5 pro Jahr) vergeben, dabei 6 Stipendien (40 %) für Studentinnen. Bei den Co-Finanzierungen gab es zum Teil Wünsche, die Stipendien für bestimmte Studiengänge auszusprechen, was die Auswahl zum Teil eingeschränkt hat. Wesentliche Kriterien sind jedoch stets gute Leistungen im Studium sowie weiteres, vor allem soziales Engagement.

Durch den Einsatz von Haushalts- und Zusatzmitteln konnten in den letzten Jahren **mehr studentische Hilfskräfte** (SHK) beschäftigt werden, die in Tutorien und Kleingruppenübungen in der Lehre mitwirken. So konnten die Gruppengrößen verkleinert werden und zu einzelnen Veranstaltungen konnten mehr Übungsgruppen (mehr Termine) angeboten werden, was die Lehr- und Betreuungssituation weiter verbessert hat. Auch hier wird auf ein ausgewogenes Verhältnis geachtet. Die Studierenden haben so vielfach auch die Möglichkeit, zwischen mehreren Gruppen wählen zu können, und wenn etwa Studentinnen lieber zu einer Tutorin in die Übung gehen wollen (Vorbild), ist dies vielfach möglich. Erfahrungsgemäß kommen etwa zwei Drittel der SHKs aus dem Fachstudium bzw. Lehramt Gymnasium/Berufskolleg und etwa ein Drittel aus den übrigen Lehramtsstudiengängen der Fakultät für Mathematik; nur wenige SHKs studieren nicht an der Fakultät für Mathematik. Die SHKs werden überwiegend in der Lehre eingesetzt, um Übungsgruppen und Tutorien für Studierende der Mathematik-Studiengänge, der Lehramtsstudiengänge in Mathematik sowie in den Grundvorlesungen im Service (Mathematik für alle MINT-Fächer der TU Dortmund) zu betreuen. Mit rund 46 % liegt der Anteil der weiblichen Hilfskräfte in der gleichen Größenordnung wie der Anteil der Studentinnen.

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Promotionen, Habilitationen, Professuren

Die Unterschiede der beiden Bereiche Fach und Lehramt spielen auch bei den weiteren Gruppen teilweise noch eine Rolle, lassen sich aber nicht mehr so klar trennen, so dass für Hilfskräfte, Promotionen und Beschäftigte jeweils die gesamte Fakultät dargestellt ist. Eine deutliche Asymmetrie ist bei den Professuren einerseits und bei den nichtwissenschaftlichen Beschäftigten andererseits zu finden. Im betrachteten Zeitraum (2010 bis 2012) wurden keine Habilitationen abgeschlossen. Wissenschaftliche Hilfskraftstellen werden nur sehr selten besetzt, so dass diese nicht separat aufgeführt werden. Ebenso werden die Wissenschaftler/innen nur in zwei Gruppen (befristet resp. insgesamt = befristet und unbefristet) dargestellt.

Promotion und wissenschaftlich Beschäftigte

In der Zeitraum 2007 bis 2009 lag der Anteil der Frauen bei **Promotionen** bei 21,1 %; im nachfolgenden, hier betrachteten Berichtszeitraum 2010 bis 2012 liegt er bei 37,5 %.

Bei den **wissenschaftlichen Beschäftigten** ist wie bei den SHKs ein Anstieg des Frauenanteils zu verzeichnen. Das wissenschaftliche Personal ist deutlich angewachsen, hier spielen wiederum Zusatzmittel, aber auch gestiegene Drittmittel eine Rolle. Im Dezember 2012 sind 122 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler **befristet** beschäftigt, davon 45 Frauen (37 %) (2010: 110 Beschäftigungsfälle, 33 Frauen, 30 %), bei der Umrechnung auf Vollzeitäquivalente (VZÄ) sind es 78,1 VZÄ, davon 23,5 VZÄ Frauen, 30%) (2010: 63,7 VZÄ, davon 17,8 VZÄ Frauen, 28 %). Zum Stichtag waren 90 % der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet beschäftigt (2010: 92 %).

Beurlaubungen durch Elternzeiten oder für Professurvertretungen wurden wiederum dazu genutzt, andere Wissenschaftler/innen zu beschäftigen (Aufstockung oder Verlängerung von Verträgen o.ä.). Die Beurlaubten selbst wurden insbesondere via Mail und anderen IT-Kommunikationsformen auf dem Laufenden gehalten und waren weiterhin in den Arbeitsgruppen integriert.

Habilitation und Professuren

Bei den (unbefristeten) **Professuren** gab es im Berichtszeitraum kaum Änderungen (i.W. nur Bleibebehandlungen und Pensionierungen). Der Anteil der Professorinnen lag im Dezember 2012 damit bei 10,0 % (2 von 20 Professuren resp. Vertretungen; unbefristet: 10,5 %, 2 von 19). Drei **Juniorprofessuren** wurden eingerichtet und besetzt; hier sind aktuell nur Wissenschaftler beschäftigt (s.u.).

Im Berichtszeitraum 2010 bis 2012 gab es keine Habilitation an der Fakultät für Mathematik. Die letzte Habilitation zuvor wurde 2009 abgeschlossen. Im Jahr 2013 wurden zwei Habilitationen abgeschlossen, im Jahr 2014 wurden bislang drei Anträge eingereicht resp. Verfahren eröffnet. Unter den 6 Habilitandinnen und Habilitanden 2009 bis 2014 sind zwei Frauen (33 %).

Geschäftsführung, Administration und Verwaltung

Im Bereich **Technik und Verwaltung** sind weiterhin nur Frauen beschäftigt (Dezember 2012: 13 Frauen) (Januar 2010: 14 Frauen); mehr s.u. In der **Dekanatsadministration** sind unverändert zwei der drei Beschäftigten Frauen (Geschäftsführung, Fakultätsmanagement, Sekretariat), damit liegt der Frauenanteil bei 67 %.

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Fort- und Weiterbildung, Vernetzung

Wie bisher werden Weiterbildungsaktivitäten nicht nur im wissenschaftlichen Bereich (vgl. Promotions- und Habilitationsphase etc.) unterstützt und gefördert. Neben fachspezifischen und persönlichen Weiterbildungen (etwa beim Zentrum für Hochschulbildung (zhb), bei der Hochschulübergreifenden Fortbildung (HüF) etc.) spielt auch dort der Besuch von Tagungen, Workshops etc. eine wichtige Rolle. Zusätzlich zu den reinen Weiterbildungsaspekten ist hier auch die Bildung und Pflege von Netzwerken wichtig (Erfahrungsaustausch, Zusammenarbeit, Kontakte innerhalb und außerhalb der Universität, ...).

Stellenbesetzungen und Arbeitsumfeld

Im Sommersemester 2011 waren erstmals seit Jahren alle Professuren der Fakultät für Mathematik besetzt. Danach sind zwei Hochschullehrer in den Ruhestand gegangen; eine der beiden Stellen war bereits im Vorgriff wiederbesetzt worden; die andere Professur konnte zum Sommersemester 2014 neu besetzt werden.

Das befristete wissenschaftliche Personal ist im Allgemeinen etwa 4 bis 6 Jahre an der Fakultät beschäftigt, so dass hier immer wieder Wechsel stattfinden. In diesem Bereich ist die Summe der Beschäftigungsfälle und Vollzeitäquivalente stark von den zur Verfügung stehenden Mitteln (Haushalt, Drittmittel, sowie Zusatzmittel zur Verbesserung von Lehre und Studium wie Qualitätsverbesserungsmittel (QVM), Mittel aus dem Hochschulpakt (HSP), Mittel zur Umsetzung der neuen Lehramtsausbildung (LABG) etc.) und auch von der allgemeinen Beschäftigungssituation für Absolventinnen und Absolventen im Bereich Mathematik bzw. Lehramt Mathematik abhängig.

Die Fakultät für Mathematik will weiterhin ein attraktives Arbeits- und Studienumfeld (mit aktuellen Forschungsthemen etc.) bieten und die Arbeitsplätze resp. Arbeits- und Studienbedingungen gemeinsam mit den Beteiligten so gestalten, dass auch Wünsche und Erfordernisse zur Vereinbarkeit von Arbeit/Studium, Familie und Privatleben ("work-life-balance") berücksichtigt werden.

Besonders junge Frauen mit entsprechenden Interessen und Fähigkeiten sollen weiter dazu ermuntert werden, ein mathematisches Fach zu studieren und später auch in diesem Bereich weitere wissenschaftliche Schritte zu unternehmen. Auch die weiteren beruflichen Perspektiven werden immer wieder präsentiert, um die sehr breiten Einsatzgebiete für Mathematikerinnen und Mathematiker vorzustellen; Vorbilder spielen auch hier eine wichtige Rolle.

Allgemeine Aspekte

Viele Ziele erfordern keine spezifische Mittelverwendung im Rahmen der Gleichstellungsarbeit (Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hilfskräfte, Reisebeihilfe für Tagungsbesuche). Im Bereich der Studieninformation, durch das Projekt SiSuS (Studierende informieren Schülerinnen und Schüler), durch die Schnupper-Uni gibt es spezifische Projekte und Aktionen, für die Gleichstellungsmittel eingesetzt werden. Weiterbildungsaktivitäten von Frauen werden hier ebenso unterstützt wie bei Bedarf und auf Antrag Zwischen- oder Abschlussförderungen von Promotionsprojekten etc. von Frauen.

Weitere Erläuterungen zur aktuellen und weiteren Entwicklung und zum Bestand sind zudem im Abschnitt 4 (Umsetzung der Ziele im Zeitraum 2014 bis 2016) bei den entsprechenden Personalkategorien gemacht worden.

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

2. Bewertung der operativen Umsetzung 2011 bis 2013

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Fortschreibung des Gleichstellungskonzepts.

Übersicht: Budget für Gleichstellungsaktivitäten 2011-2013

Jahr	Budget (3%o der Haushaltsmittel)	Ausgaben für Gleichstellungsprojekte
2011	11.513 €	11.078,45 €
2012	8.660 €	11.375,76 €
2013 *	5.261 €	6.477,72 €
Summe	25.434 €	28.931,93 €

* Aus dem Strukturfonds wurden zudem im Jahr 2013 Beschäftigungszeiten für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen (1 Postdoc, 1 Promovendin) sowie für weibliche studentische Hilfskräfte (u.a. für die Unterstützung der Forschungen der Gleichstellungsbeauftragten) finanziert. Diese Ausgaben sind hier nicht enthalten.

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:

Legende: m = männlich, w = weiblich, Ba = Bachelor, Ma = Master, LA = Lehramt, VZÄ = Vollzeitäquivalent

Zu den Daten:

- Aufgewandte Mittel: laut Verwendungsnachweis
- Planzahlen: laut Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards 2013
- Ist 12/2012: siehe Datenblatt "Ist 2012"
- Ist 12/2009: Datenbasis des letzten Gleichstellungskonzeptes, Ausnahme: Abgeschlossene Promotionen und Habilitationen (gemittelt 2007-2009) aus den Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards mit Stand 12/2010

Erläuterung zu Genderaspekten:

Bei der Analyse und Bewertung der Maßnahmen, der Definition von Erfolgskriterien und Erfolgen wird in der Regel kein spezifischer Genderaspekt beschrieben, da die Maßnahmen für Frauen und Männer gleichermaßen umgesetzt werden oder nicht nach Geschlecht unterschieden wird. In einigen Bereichen (etwa zusätzliche Reise- und Tagungsmittel für Wissenschaftlerinnen) gibt es allerdings dezidiert zusätzliche Aktivitäten für das noch unterrepräsentierte Geschlecht. Die Präsentation von Beispielen ist auf allen Ebenen der wissenschaftlichen Laufbahn (vom Studienbeginn bis zur Professur) ein wichtiges Instrument, um einerseits noch unterrepräsentierten Gruppen entsprechende weibliche oder männliche Vorbilder zu bieten und um andererseits der Mehrheitsgruppe zu zeigen, dass auf allen Ebenen alle Geschlechter vertreten sind ("Normalität" zeigen).

Die beiden großen Gruppen (Mathematik als Fach, Mathematik im Lehramt) zeigen sich deutlich bis etwa zur Ebene der Promotion, wobei allerdings nur bei den Studierenden selbst eine trennscharfe Unterscheidung möglich ist. Maßnahmen, die auf Personen in diesen Phasen abzielen, sprechen daher sowohl Frauen als auch Männer an, wobei jedoch eine **Binnendifferenzierung** stattfindet, um einerseits im Fach Mathematik den Anteil der Studentinnen und besonders der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen weiter zu erhöhen und um andererseits im Lehramt Mathematik den Anteil der Studenten (und wissenschaftlichen Mitarbeiter) zu erhöhen.

Fakultat fur Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 12/2009	Plan 2013	Ist 12/2012	Manahme / konkrete Schritte	Aufgewandte Mittel	Analyse und Bewertung der Manahme, Definition von Erfolgskriterien und Erfolge
Studierende Lehramt (gesamt)	m: 28,6%	m: 37%	m: 32,8%	diverse Informationsveranstaltungen, Vortrage auf Messen, an Schulen; Mitwirkung in der SchnupperUni Studierende als "Botschafterinnen" im Projekt dortMint, besonders fur das Lehramt Haupt-/ Realschule	2011: 875,19 € 2012: 788,35 € 2013: 771,85 €	Aufklarung uber Struktur, Anspruch und Inhalte des Studiums, Motivation fur ein Lehramtsstudium in Mathematik fur alle Schulformen; besondere Werbung fur das Grundschullehramt bei mannlichen Studieninteressierten; Prasentation von Vorbildern; Ansprechpersonen in ahnlichem Alter. Abbau von Fehlvorstellungen und Vorurteilen uber Studium und Beruf Mathematik im Lehramt.
Studierende fachwissenschaftliche Studiengange (gesamt)	w: 39,7%	w: 50%	w: 38,7%	diverse Informationsveranstaltungen, Vortrage auf Messen, an Schulen; Mitwirkung in der SchnupperUni Projekt "Studierende informieren Schulerinnen und Schuler" (SiSuS) (Vortragsteam: 1 Studentin, 1 Student - Vorbildfunktion) Schulerzirkel: fachliche Veranstaltungen fur interessierte Schuler/-innen	2011: 2.625,55 € 2012: 2.365,05 € 2013: 2.315,55 €	Aufklarung uber Struktur, Anspruch und Inhalte des Studiums; Motivation fur ein Fachstudium in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik – Verdeutlichung des sehr breiten Berufsfeldes; Prasentation von Vorbildern; Ansprechpersonen in ahnlichem Alter. Abbau von Fehlvorstellungen und Vorurteilen uber Studium und Beruf im Bereich Mathematik.
Abgeschlossene Promotionen (3-Jahresmittel)	w: 21,0%	w: 29%	w: 34,2%	Zwischen dem Studienbeginn und einer moglichen Promotion liegen mehrere Stufen einer wissenschaftlichen Karriere. Nach dem erfolgreichen Studienbeginn und einer Etablierung im Studium erhalten viele Studierende der Fakultat fur Mathematik, aber auch Studierende anderer Fakultaten, die in Mathematikmodule gute Leistungen gezeigt haben, die Moglichkeit, als studentische Hilfskraft wahrend des Bachelor- und/oder des Master-Studiums an der Fakultat zu arbeiten. Durch die Betreuung von Ubungsgruppen, Tutorien etc. einerseits erhalten sie selbst weitere Einblicke in Studium, Lehre und auch Forschung (durch die weitere Einbindung in Arbeitsgruppen), andererseits ist dies fur viele auch ein erster Schritt, um anschlieend als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter ein Promotionsvorhaben zu beginnen. Durch Veranstaltungen in kleineren Gruppen im Vorfeld der Abschlussarbeiten sowie parallel dazu, wird trotz des "Massenbetriebs Universitat" die Moglichkeit geschaffen, die Individuen sichtbar(er) zu machen und sie auch im Hinblick auf den weiteren Weg als Mathematiker/in oder als Mathematiklehrer/in zu beraten. Mentoring durch Professor/-innen im ersten Studienjahr (Fachstudium und Lehramt Gymnasium-/Berufskolleg)		Das Mentoring in Kleingruppen im ersten Studienjahr traf auf wenig Resonanz bei den Studierenden (wenig Anmeldungen, keine Resonanz mehr nach ein oder zwei Treffen); das Konzept wurde daher geandert: Jeweils im Sommersemester findet eine Vorstellung aller Arbeitsgruppen und ihrer Themen (typische Wahlpflichtvorlesungen, Bezug zu anderen Bereichen, geplantes Veranstaltungsangebot in den nachsten Semestern etc.). Hierbei lernen die Studierenden (3. Fachsemester und hoher) zum einen alle Arbeitsgruppen kennen und erleben Vorbilder beider Geschlechter.

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 12/2009	Plan 2013	Ist 12/2012	Maßnahme / konkrete Schritte	Aufgewandte Mittel	Analyse und Bewertung der Maßnahme, Definition von Erfolgskriterien und Erfolgen
				Einsatz als studentische Hilfskraft (erste Lehrerführungen) (mit vorangehender Didaktikschulung), Ermütigung zur Tätigkeit als SHK		Studierende werden ermutigt, ihre fachlichen und didaktischen Kompetenzen (letztere insbesondere auch bei den Lehramtsstudierenden) weiter unter Beweis zu stellen und ihre Kommunikationsfähigkeiten weiter auszubauen. Zudem sind die Hilfskräfte wichtige Ansprechpersonen und Vorbilder für die nächsten Studiengenerierungen. Daher wird darauf geachtet, etwa im Service-Bereich in den Ingenieurwissenschaften (Grundvorlesungen wie Höhere Mathematik) oder im Lehramt (Grundvorlesungen wie Arithmetik und ihre Didaktik) jeweils weibliche und männliche Hilfskräfte einzusetzen.
				Ehrung der Jahrgangsbesten bei der Jahresfeier/ Absolventenfeier (alle Studienbereiche)		Durch die öffentliche und offizielle Ehrung werden einerseits Vorbilder präsentiert, andererseits wird die Leistung anerkannt und gewürdigt, was für die nächsten Studiengenerierungen wiederum ein Ansporn ist.
				Ermütigung guter Studierender für wissenschaftliche Laufbahn		Studierende, die entsprechende Leistungen und Interessen zeigen, werden ermutigt, über eine wissenschaftliche Laufbahn nachzudenken. Promovierenden wird, soweit möglich, eine Beschäftigung als wissenschaftlich Beschäftigter (Stellenumfang mindestens 50 %) ermöglicht; in der Regel handelt es sich um Stellen mit entsprechendem Lehrdeputat, um die Mitarbeit in einem Drittmittelprojekt oder Mischformen. Bewerbungen um Promotionsstipendien (z.B. bei der Studienstiftung) werden unterstützt; Stipendiat/inn/en können ggf. neben ihrem Stipendium noch als wissenschaftliche Hilfskraft tätig sein – hier übernimmt die Fakultät häufig diese Zusatzfinanzierung.
				bei Promotionsvorhaben Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter/-in (Teilzeit), Stipendium o.ä		Wissenschaftliche Beschäftigte (Frauen und Männer) haben Elternzeiten genutzt; während dieser Zeiten wurde der Kontakt zur und von der Fakultät etwa auf elektronischem Wege weiter gepflegt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Statusgruppen können in Absprache mit ihren jeweiligen Vorgesetzten und in der Arbeitsgruppe ihre Arbeitszeit bei Bedarf flexibilisieren bzw. so einrichten, dass es mit anderen Bedürfnissen (Familie etc.) gut ausbalanciert wird; derzeit werden die flexiblen Regelungen noch mehr von Mitarbeiterinnen als von Mitarbeitern in Anspruch genommen (Eltern- und Erziehungszeiten).
				Ermöglichung von flexiblen Arbeitszeiten (Work-Life-Balance)		

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 12/2009	Plan 2013	Ist 12/2012	Maßnahme / konkrete Schritte	Aufgewandte Mittel	Analyse und Bewertung der Maßnahme, Definition von Erfolgskriterien und Erfolge
Abgeschlossene Habilitationen (3-Jahresmittel)	w: 19,9%	w: 19% ¹	keine	<p>breit verteilte Informationen (Rundmails, Aushänge ...) über relevante Themen</p> <p>Ermütigung guter Kandidat/innen für weitere wissenschaftliche Laufbahn</p> <p>Ermöglichung erster Lehrveranstaltungen (z.B. eigenständige Vorlesung, Proseminar)</p> <p>Unterstützung bei Veröffentlichungen, Tagungsteilnahmen (Reisebeihilfe)</p>	2013: 1.565,08 €	<p>Innerhalb der Fakultät werden verschiedene Mailinglisten gepflegt (z.B. für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie Stipendiat/innen), für die wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräfte, etc.); diese Listen werden regelmäßig für die Weitergabe von Informationen genutzt. Aushänge erfolgen inzwischen nicht mehr analog (an Pinnwänden o.ä.), sondern digital (auf den Internetseiten der Fakultät etc.).</p> <p>Unterstützung von Wissenschaftlerinnen über die Reise- und Tagungsbeihilfe der Fakultät hinaus (mehrmontatige Forschungsaufenthalt in Übersee, Tagungs- und Forschungsaufenthalte im In- und Ausland).</p> <p>Die Fakultät für Mathematik ermutigt Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, sich um weitere Förderung zu bewerben. U.a. werden nahezu jährlich Nominierungen für den Chadoire-Preis eingereicht; mit diesem Preis ausgezeichnet wurden im Berichtszeitraum 2011 bis 2013 aus der Fakultät für Mathematik ein Wissenschaftler (2011) und eine Wissenschaftlerin (2013).</p>
Juniorprofessuren W1	keine	w: 19% w: 0%		<p>Lehrveranstaltungen vor allem im Wahlpflichtbereich (eigene Schwerpunktsetzungen möglich)</p> <p>Juniorprofessuren werden nach Bedarf eingerichtet (aus dem Personalbestand des wiss. Mittelbau)</p>		<p>Im Berichtszeitraum wurden drei Juniorprofessuren eingerichtet; in allen drei Bewerbungsverfahren gab es entsprechende Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. In einem der drei Fälle wurde zunächst eine Wissenschaftlerin berufen, die das Angebot jedoch abgelehnt hat.</p> <p>Postdocs, die als Nachwuchswissenschaftler/innen den Weg zu einer Professur einschlagen möchten, erhalten die Möglichkeit, im Wahlpflichtbereich Lehrveranstaltungen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen anzubieten, um so einerseits weitere selbständige Lehrveranstaltungen sammeln zu können und andererseits diese Themen unter den Studierenden weiter bekannt zu machen (auch für Abschlussarbeiten etc.).</p>

¹ Erläuterung: Diese Planzahl wurde aufgrund der Daten von 2009 definiert und wurde 12/2010 erreicht.

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 12/2009	Plan 2013	Ist 12/2012	Maßnahme / konkrete Schritte	Aufgewandte Mittel	Analyse und Bewertung der Maßnahme, Definition von Erfolgskriterien und Erfolgen
Professuren C3/ W2	w: 0%	w: 19%	w: 0%			Bei der Ausschreibung von Professuren werden Wissenschaftlerinnen besonders zur Bewerbung aufgefordert; im Rahmen des Verfahrens werden Wissenschaftlerinnen bei gleicher Qualifikation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zum Vortrag eingeladen. Es wird versucht, insbesondere auch Professorinnen (intern oder extern) in die Berufungskommissionen einzubinden; durch den noch geringeren Anteil von Professorinnen im Bereich Mathematik besteht hier allerdings die Gefahr einer Überlastung der wenigen Frauen, so dass eine "geschlechtergerechte" Besetzung der Kommissionen nicht sinnvoll und realistisch ist; gleichwohl hat die Fakultät für Mathematik in den letzten 6 von 7 Kommissionen (W1 bis W3, 2011-2013 bzw. laufende Verfahren) jeweils eine oder zwei Professorinnen sowie weitere acht weibliche Mitglieder mit Stimmrecht einbezogen. Diverse Hochschullehrer/innen waren in mehreren dieser Kommissionen, jedoch waren die Hochschullehrerinnen häufiger dabei – was wiederum auch erklärt, dass Anfragen nach Kommissionsmitwirkungen oder Begutachtungen bei Professorinnen häufiger nicht zu einer Zusage führen (die absolute Zahl der Beteiligungen ist vergleichbar und oft höher, die Anzahl der Anfragen ist deutlich höher als bei Professoren, daher muss auch die Absagerate größer sein).
Professuren C4/ W3	w: 20%	w: 19%	w: 13%			
Stud. Hilfskräfte (SHK)	w: 43,6%	Bisher nicht definiert	w: 46,2 %	Studierende erleben durch die Tätigkeit als Hilfskraft Lehre und Forschung auch aus anderer Perspektive und werden so ermutigt, selbst über einen wissenschaftlichen Werdegang nachzudenken und sich darin zu erproben. Zu Beginn einer Tätigkeit als Tutor/in wird eine didaktische Schulung angeboten.	2011: 601,06 € 2012: 601,72 €	Die Situation in Bezug auf studentische (und wissenschaftliche) Hilfskräfte wurde bereits weiter oben (als Schritt auf dem Weg bis zu einer Promotion) dargestellt. Aktuell sind mehr als 200 Hilfskräfte an der Fakultät für Mathematik beschäftigt (mehr als 90 % als studentische Hilfskräfte). Die hier konkret eingesetzten Mittel betreffen spezielle freiwillige Tutorien (Angebote der Fachschaft), die von Studentinnen angeboten wurden.
Wiss. Hilfskräfte (WHK)	w: 23,1%	Bisher nicht definiert	w: 25,0%	In den Grundvorlesungen werden i.A. jeweils mehrere Übungsgruppen, Tutorien durch Frauen betreut; Studentinnen haben so meistens die Möglichkeit, eine Gruppe zu wählen, die von einer Frau durchgeführt wird, wenn sie dies wünschen.		

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 12/2009	Plan 2013	Ist 12/2012	Maßnahme / konkrete Schritte	Aufgewandte Mittel	Analyse und Bewertung der Maßnahme, Definition von Erfolgskriterien und Erfolgen
Wissenschaftliche Beschäftigte (Vollzeitequivalente)	w: 24,7%	Bisher nicht definiert	w: 30%	Beratung von Studentinnen vor Studienende mit Hinweisen auf Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für Promotionsvorhaben		
				Beteiligung an resp. Informationen zu ScienceCareerNet Ruhr und ähnlichen Aktivitäten		
				fachliche Informationsveranstaltungen über mögliche Promotionsthemen, Tagungsbesuche von Studierenden und Nachwuchswissenschaftler/-innen		
				Beteiligung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftler/-innen am Austausch mit (ausländischen) Universitäten (u.a. ERASMUS-Programm)		
				Hinweise auf Stellenangebote, Ausschreibungen von Professuren an der TU Dortmund und an anderen Hochschulen im In- und Ausland (u.a. durch ein entsprechend gepflegtes "Schwarzes Brett" und entsprechende IT-Instrumente)		s.u.
				Unterstützung bei Professurvertretung einer Postdoc-Mitarbeiterin; Stellenfortsetzung nach Finanzierungsende	2011: 5.969,49 € 2012: 6.773,28 €	In den Jahren 2011 und 2012 wurde die Finanzierung von Wissenschaftlerinnen fortgesetzt; im Jahr 2013 gab es keinen Fall, in dem dies erforderlich gewesen wäre. Im Berichtszeitraum wurden 11 Wissenschaftler/innen die Möglichkeit gegeben, sich für ein oder zwei Semester beurlauben zu lassen, um z.B. eine Professur zu vertreten; hierunter waren 5 Wissenschaftlerinnen (45 %). Drei dieser Vertreter/innen haben inzwischen an anderen Hochschulen im In- oder Ausland eine Professur übernommen (darunter eine Professorin, 33 %).

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 12/2009	Plan 2013	Ist 12/2012	Maßnahme / konkrete Schritte	Aufgewandte Mittel	Analyse und Bewertung der Maßnahme, Definition von Erfolgskriterien und Erfolgen
Beschäftigte in Verwaltung und Technik (Vollzeitalternante)	m: 0%	Bisher nicht definiert	m: 0%	Hinweis auf spezielle Angebote (z.B. H2-Lehrgang)	2011: 1.007,16 € 2012: 847,36€ 2013: 1.825,24 €	Die Beschäftigten nutzen vielfältige Angebote, etwas beim Zentrum für Hochschulbildung (interne Weiterbildung). Der H2-Lehrgang (H2-Qualifizierungslehrgang für die moderne Hochschulverwaltung, Befähigung für den Aufstieg in den gehobenen Hochschulverwaltung, falls explizit angeboten, jedoch gab es keine Nachfrage aus den Reihen der Beschäftigten.
Übergreifende Maßnahmen				Tagungsbesuche von Mitarbeiterinnen im "Zwischenbereich" zwischen Wissenschaft und Verwaltung resp. zum Thema Diversität		Tagungen und Veranstaltungen im Zwischenbereich zwischen Wissenschaft und Verwaltung dienen unter anderem auch dazu, Fragen wie Diversität, Unterstützungsmaßnahmen in der Studiengangphase sowie im weiteren Verlauf des Studiums und der wissenschaftlichen Karriere zu behandeln und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Themen weiter zu sensibilisieren. Zudem wird der Tagungsbesuch von nichtwissenschaftlich Beschäftigten hier gefördert.
				Ermöglichung und Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen für alle Beschäftigten		s.o.
				Zusätzliche Reisekostenunterstützung für die Teilnahme an Tagungen, Workshops etc., sowohl für (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen als auch für Studentinnen sowie Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.		s.o.
				Pflege von "Schwarzen Brettern", entsprechenden Seiten im Internet, einer eigenen Mailingliste etc.; Hinweise auf TU-weite Aktivitäten und Programme (Netzwerke, Rückkehr-Programm etc.);		"Schwarze Bretter" wurden – nicht zuletzt auch aus Brandschutzgründen – aufgeleibt und durch elektronische Medien ersetzt. Stellen an der Fakultät für Mathematik selbst werden neben den Veröffentlichungen auf den TU-Seiten auch noch auf den Fakultätsseiten im Internet veröffentlicht. Um Studierende auf die Hilfskraftstellen an der Fakultät hinzuweisen, wird regelmäßig in Rundmails (via UniMail) auf diese Möglichkeiten hingewiesen und zur Bewerbung aufgefordert. Zudem gibt es eine entsprechende Seite über Hilfskraftstellen im Internet-Angebot der Fakultät (Voraussetzungen, Bewerbungsmöglichkeiten, Ansprechpersonen).

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 12/2009	Plan 2013	Ist 12/2012	Maßnahme / konkrete Schritte	Aufgewandte Mittel	Analyse und Bewertung der Maßnahme, Definition von Erfolgskriterien und Erfolgen
				<p>Vorbilder für Frauen in allen Bereichen: z.B. Einladung von auswärtigen Wissenschaftlerinnen zu Vorträgen, Vorstellung von Berufsfeldern durch Absolventinnen, Einsatz von Studentinnen als studentische Hilfskraft für Tutorien etc., Lehrveranstaltungen durch Dozentinnen</p>		
				<p>Beschäftigung studentischer Hilfskräfte (zur Unterstützung der Gleichstellungsaktivitäten und der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, für kleinere Projekte wie z.B. SiSuS);</p>		s.o.
				<p>Zusammen mit den Beteiligten wird die Fakultät jeweils passende Lösungen erarbeiten (Arbeitszeiten, Arbeitsumfang, Möglichkeiten der partiellen Telearbeit, Urlaubsplanungen,...), um situationsabhängig und individuell bei Bedarf (z.B. Erziehung, Pflege, Krankheit, Weiterbildung) eine möglichst praktikable "work life balance" zu gestalten</p>		s.o.
				<p>Vorstellung von Studien- und Berufsfeldern sowohl vor als auch während des Studiums (Wahl der Studienschwerpunkte, Themen für Abschlussarbeiten)</p>		s.o.

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

3. Konkrete Ziele für 2014 bis 2016

Bitte erläutern Sie hier die Haupthandlungsfelder Ihrer Fakultät für die Gleichstellung der Geschlechter.

Die bisherigen Maßnahmen haben sich größtenteils bewährt und sollen entsprechend fortgesetzt werden.

Im Bereich der Studieninformation sollen einerseits noch mehr weibliche **Studieninteressierte** für die mathematischen Studiengänge gewonnen werden, andererseits soll das Berufsbild Lehramt (insbesondere Lehramt an Grundschulen) sowie das zugehörige Studium noch mehr bei männlichen Studieninteressierten adressiert werden, da hier das größte Ungleichgewicht im Bereich des Studiums an der Fakultät für Mathematik vorliegt. Informations- und Motivationsveranstaltungen für Studieninteressierte (SchnupperUni, Schulpraktikum, Schülerzirkel Mathematik, SiSuS, ...) stellen neben dem Studium auch die verschiedenen Berufsfelder vor und verdeutlichen die vielfältigen Chancen, die sich nach dem Studium bieten; sie geben zugleich Hinweise für die Studiengestaltung (Wahl von Schwerpunkten und Vertiefungen).

Weiterhin sollen **Studierende** während ihres Studiums und im Anschluss daran auch auf die Möglichkeiten der Tätigkeiten in der Wissenschaft resp. an Hochschulen hingewiesen werden und ermuntert werden, eine wissenschaftliche Karriere ins Auge zu fassen. Dazu soll den Studierenden auch aufgezeigt werden, welche Studien-schwerpunkte hier besonders aussichtsreich sind (z.B. viele Drittmittelprojekte → viele Stellenangebote), so dass sie entsprechende Informationen auch bereits bei der Studiengestaltung berücksichtigen können.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden bei ihrem Weg weiterhin beraten und unterstützt, wobei ein besonderes Augenmerk auf die (künftigen) Wissenschaftlerinnen gelegt wird, da Frauen ab der Promotionsphase noch immer etwas unterrepräsentiert sind, was sich auf den weiteren Karrierestufen noch deutlicher zeigt. Geeignete Kandidatinnen (und Kandidaten) sollen frühzeitig identifiziert, ermuntert und ermutigt werden, weitere wissenschaftliche Karrierestufen zu beschreiten. Wenn die übrigen Aufgaben dies zulassen, werden Forschungsaufenthalte, Beurlaubungen zur Professurvertretung etc. aktiv unterstützt.

Das **Arbeitsumfeld** soll weiterhin für alle Mitglieder der Fakultät so gestaltet werden, dass Aspekte des Studiums, berufliche Aspekte sowie Aspekte aus dem persönlichen Umfeld (z.B. Kindererziehung, Pflege, Sport & Gesundheit, ...) betrachtet werden.

Bei der **Stellenbesetzung** und bei Berufungen soll das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht, falls möglich, stärker berücksichtigt werden resp. mit einer größeren Wahrscheinlichkeit zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden.

Für die **Mitarbeit in Kommissionen** werden Professorinnen, Mitarbeiterinnen und Studentinnen möglichst so gewonnen, wie es dem Frauenanteil in der jeweiligen Gruppe entspricht. Hierbei wird die Verteilung auch über mehrere Kommissionen betrachtet; in jeder Auswahlkommission (Berufungskommission o.ä.) sollen stets beide Geschlechter vertreten sein.

Die bereits im Abschnitt 2 erläuterte **Binnendifferenzierung** der Maßnahmen in den Ebenen bis etwa zur Promotion mit den Zielen, mehr Frauen für das Fach Mathematik (Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik) und mehr Männer für das Lehramt Mathematik zu gewinnen, ist auch in den künftigen Maßnahmen ein wichtiges Element. Es hat sich gezeigt, dass oftmals zunächst eine gemeinsame Adressierung (z.B. von Studieninteressierten) wichtig ist, um dann die vielfältigen Möglichkeiten vorzustellen und insbesondere den jeweiligen Stereotypen entgegenwirken zu können. An einigen Stellen ist das Verhältnis von Frauen und Männern ausgleichlich (zwischen 40 und 60 %); hier zielen die Maßnahmen darauf ab, dieses Niveau zu halten bzw. noch weiter ausgeglichen zu gestalten.

4. Umsetzung der Ziele 2014 bis 2016

Die folgende Tabelle enthält die Zielquoten, die Ihre Fakultät in der jeweiligen Personengruppe nach Kaskadenmodell erreichen soll. Das Kaskadenmodell sieht vor, dass sich die in einer Personengruppe angestrebte Geschlechterquote an dem Potenzial der vorherigen Qualifizierungsstufe, also der dort bestehenden Geschlechterquote orientiert.² Bitte geben Sie an, mit welchen Maßnahmen Ihre Fakultät die definierten Ziele erreichen will.

Zu allen Handlungsfeldern wird zunächst eine Erläuterung (in Bezug auf IST und ZIEL bzw. auf die Situation an der Fakultät für Mathematik) gegeben, bevor jeweils die vorgesehenen Maßnahmen vorgestellt werden. Die Angabe, in welchem Bereich welche Mittelausgaben geplant sind, orientiert sich an den bisherigen Ausgaben. Viele Maßnahmen lassen sich ohne zusätzlichen Mitteleinsatz umsetzen bzw. werden im Rahmen des regulären Budgets finanziert.

² Berechnungsgrundsätze der Steigerungsraten der TU Dortmund:

1. Grundsätzlich ist es das Ziel der TU Dortmund, auf allen Stufen der wissenschaftlichen Karriere langfristig einen Geschlechteranteil von jeweils 50% zu erreichen. Ein derzeit ausgewogenes Geschlechterverhältnis soll auch weiterhin ausgewogen sein.
2. Es werden Ziele für die Erhöhung des Frauen- und des Männeranteils definiert.
3. Die Studierenden-Daten aller Fakultäten werden nach Lehramts- und fachwissenschaftlichen Studiengängen unterschieden. Es wird ein Mindestanteil von 20% Studienanfängerinnen und Studienanfängern angestrebt.
4. Das Kaskadenmodell bildet die Basis für die Berechnung. Es werden Steigerungsraten bis zum Erreichen einer 50%igen Geschlechterverteilung definiert.
 - a) Basis für die Zielzahlen der SHK, WHF und WHK bildet die Geschlechterrelation bei den Studierenden.
 - b) Basis für die Zielzahlen der Promotionen bildet die Geschlechterrelation bei den Studierenden.
 - c) Basis für die Ziele bei Professuren bildet die Geschlechterrelation der gemittelten Promotionen.
 - d) Bei Immatrulationszahlen kleiner als 20 Personen werden keine Zielzahlen definiert.

Dabei wird bei einer sich daraus ergebenden Unter- oder Überforderung eine Erhöhung des Ausgangswertes um 10 %-Punkte angesetzt.

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 2012	Ziele 2016	Maßnahmen / konkrete Schritte	geplante Mittel
Studierende Lehramt Bachelor	m: 33,6%	m: 43,6%	<p><u>Erläuterung:</u> Die Fakultät für Mathematik ist in der Lehramtsausbildung für alle Schulformen und alle Schulstufen beteiligt (Gymnasium und Gesamtschule, Berufskolleg, Haupt- und Realschule, Grundschule, Sonderpädagogische Förderung). Im Lehramt an Grundschulen ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung zudem Pflichtfach für alle Studierenden. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs ist der Anteil von Studentinnen und Studenten ähnlich wie im Fachstudium; beide Gruppen sind ähnlich groß. Insbesondere im Lehramt an Grundschulen gibt es jedoch deutlich mehr Studentinnen als Studenten.</p> <p>Die Einrichtung eines flächendeckenden Numerus Clausus für alle Lehramtsbereiche (durch das Fach Bildungswissenschaften) seit dem Wintersemester 2013/2014 hat zu einer Reduktion und Verschiebung der Studienplätze im Lehramt geführt, die sich längerfristig auch auf die Verteilung auswirken kann (geringerer Anteil für das Lehramt Gymnasium etc.).</p> <p><u>Maßnahmen:</u> Fortsetzung der etablierten Formate (SiSuS, SchnupperUni, Beteiligung an Studieninformationsveranstaltungen und Projekten (z.B. MinTU), Erstellung und Verbreitung entsprechender Informationsmaterialien, ...)</p>	ca. 1.000 bis 2.000 € pro Jahr
Studierende Lehramt Master	m: 25,9%	m: 35,9%	<p><u>Erläuterung:</u> Im Lehramt ist das Bachelor- und anschließende Master-Studium Voraussetzung für den Einstieg ins Referendariat. Daher ist der Wechsel vom Bachelor-Studium in das nachfolgende Master-Studium ein quasi vorgegebener Weg. Dies hat sich auch mit der neuen Prüfungsordnung im Lehramt (LABG 2009) nicht verändert.</p> <p><u>Maßnahmen:</u> Während des Master-Studiums sollen qualifizierte Studierende ermuntert werden, auch über einen weiteren wissenschaftlichen Weg nachzudenken und sich ggf. für ein Promotionsprojekt zu interessieren und sich auf entsprechende Stellen, Stipendien o.ä. zu bewerben.</p> <p>Die Didaktische Werkstatt als offener Lernraum für das Lehramtsstudium Mathematik und Mathematische Grundbildung wird von Studierenden (Hilfskräfte) betreut; hier werden insbesondere auch Studenten eingesetzt, um einerseits Nachwuchs zu gewinnen und um andererseits männliche Vorbilder zu zeigen.</p>	

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 2012	Ziele 2016	Maßnahmen / konkrete Schritte	geplante Mittel
Studierende fachwissenschaftliche Studiengänge (Bachelor)	w: 37,3%	w: 47,3%	<p><i>Erläuterung:</i> Im Bachelor-Studium Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik (seit 2007) ist – wie zuvor im Diplom-Studium Mathematik, Wirtschaftsmathematik ein relativ ausgeglichenes Verhältnis zwischen Studentinnen und Studenten zu beobachten. Die für den MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) immer wieder angeführten geringen Frauenanteile treffen eher nur auf den INT-Bereich zu. In Wirtschaftsmathematik liegt der Anteil der Studentinnen traditionell etwas höher als in den anderen beiden Studiengängen. Bei den Bachelorabschlüssen der letzten drei Jahre liegt der Anteil der Absolventinnen bei 45 % (vgl. Abbildung 1). Soweit bekannt haben bisher alle Studierenden nach dem Bachelorabschluss ein Master-Studium begonnen; einige Studierende sind dabei an eine andere Hochschule im In- oder Ausland gewechselt (andere Schwerpunktsetzungen möglich etc.), im Gegenzug sind einige Studierende von außen an die TU Dortmund gewechselt.</p> <p>Maßnahmen: Fortsetzung der etablierten Formate (SiSuS, SchnupperUni, Beteiligung an Studieninformationsveranstaltungen und Projekten (z.B. MinTU), Erstellung und Verbreitung entsprechender Informationsmaterialien, ...) Das HelpDesk Mathematik als offener Lernraum für alle MINT-Studierenden im ersten Studienjahr (tägliche Sprechstunden) wird wesentlich durch Studierende (Hilfskräfte) betreut. Hier werden insbesondere relativ viele Studentinnen eingesetzt, um einerseits Nachwuchs zu gewinnen und um andererseits weibliche Vorbilder zu zeigen.</p>	ca. 1.000 bis 2.000 € pro Jahr
Studierende fachwissenschaftliche Studiengänge (Master)	m: 48,9%	m/w: 50%	<p><i>Erläuterung:</i> Das Master-Studium Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik besteht seit 2007; zunächst gab es nur vereinzelte Studierende aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen im Master-Studium. Seit 2010 wechseln viele Absolventinnen und Absolventen aus den entsprechenden Bachelor-Studiengängen in das anschließende Master-Studium. Gleichwohl werden die Kohorten hier erst langsam aufgebaut. Es zeigt sich aber bereits jetzt ein sehr ausgeglichenes Verhältnis zwischen Studentinnen und Studenten. Die bisherigen Beobachtungen zeigen, dass die Studierenden nach dem Bachelorabschluss nahezu immer in ein anschließendes Master-Studium wechseln; hier kommt es – im Gegensatz zum Lehramtsstudium – häufiger zu Hochschulwechseln. Hier sollen einerseits die Studierenden der eigenen Bachelor-Studiengänge gehalten werden oder bei Bedarf für ihren weiteren Weg beraten werden (z.B. Master-Studium im Ausland). Andererseits sollen Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen anderer Hochschulen über das Angebot in Dortmund informiert werden, um Zugänge von außen (aus dem In- und Ausland) zu bekommen.</p> <p>Maßnahmen: Die Informationsmöglichkeiten (Flyer, Veranstaltungen, ...) zum Master-Studium sollen weiter ausgebaut werden, um Studierende von außen für das Studium zu interessieren und anzuwerben und die Studierenden aus den Bachelor-Studiengängen über die Wahlmöglichkeiten in und zwischen die Studiengängen noch ausführlicher zu informieren. Während des Master-Studiums sollen qualifizierte Studierende ermuntert werden, auch über einen weiteren wissenschaftlichen Weg nachzudenken und sich ggf. für ein Promotionsprojekt zu interessieren und sich auf entsprechende Stellen, Stipendien o.ä. zu bewerben.</p>	

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 2012	Ziele 2016	Maßnahmen / konkrete Schritte	geplante Mittel
Student, Hilfskräfte (SHK)	w: 46,2%	m/w: 50%	<p><u>Erläuterung zu Hilfskräften (SHK, WHF, WHK):</u> Von 193 Hilfskräften im Dezember 2012 waren 90 % studentische Hilfskräfte (n=173), es gab jeweils nur wenige Hilfskräfte in den Kategorien WHF (nach dem Bachelorabschluss) und WHK (nach dem Master- oder Diplomabschluss).</p> <p>SHKs und WHFs werden für analog eingesetzt; in den allermeisten Fällen betreuen die Hilfskräfte Übungsgruppen und Tutorien zu Mathematik-Vorlesungen für alle Studiengänge (Mathematik, Lehramt, Service). Insbesondere solange es noch Studierende in den Diplom-Studiengängen gibt, ist der weit überwiegende Teil der Hilfskräfte als SHK tätig. Das Verhältnis ist nahezu ausgeglichen und entspricht dem Verhältnis bei den Studierenden. Neben Studierenden der eigenen Studiengänge (Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik, Lehramt Mathematik – alle Schulformen) werden auch Studierende aus anderen Fakultäten beschäftigt, etwa als Übungsgruppenleitungen in der Höheren Mathematik für Natur- und Ingenieurwissenschaften.</p> <p>Maßnahmen: Die Hilfskrafttätigkeit dient vielfach auch als Sprungbrett für eine weitere wissenschaftliche Laufbahn. Durch die eigene Mitwirkung erleben die Studierenden hier bereits Lehre und Forschung auch aus einer anderen Perspektive und werden ermuntert, ein Promotionsprojekt zu beginnen. Wie bisher werden die Studierenden der Fakultät regelmäßig und flächendeckend (z.B. via UniMail, www-Seite) auf die Möglichkeiten zur Bewerbung als Hilfskraft hingewiesen. Neue Hilfskräfte erhalten eine didaktische Grundschulung, um sie auf ihre Tätigkeiten bei der Betreuung von Übungsgruppen, Tutorien etc. vorzubereiten.</p> <p>In besonders "sichtbaren" Projekten wie im HelpDesk Mathematik und in der Didaktischen Werkstatt jeweils Hilfskräfte aus der unterrepräsentierten Gruppe auch als Vorbilder eingesetzt.</p>	<p>ca. 1.000 bis 2.000 € pro Jahr</p> <p>(Diese Mittel sind z.B. vorgesehen, falls es neue Projekte geben sollte, die zur Förderung von Frauen im Fachstudium Mathematik oder zur Förderung von Männern im Lehramtsstudium Mathematik geeignet sind.)</p>
Wiss. Hilfskräfte (WHF)	w: 37,5%	w: 47,5%	<p><u>Erläuterung zu Hilfskräften (s.o.)</u></p> <p>Maßnahmen (s.o.)</p> <p>Ab 2014/2015 ändern sich die Beschäftigungsbedingungen, indem Studierende im Masterstudium im Regelfall als WHF (Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss) eingestellt werden. Die Personalstruktur bei Hilfskräften lässt erwarten, dass dann etwa die Hälfte der Hilfskräfte an der Fakultät für Mathematik als WHF beschäftigt wird. Auf die Aufgaben und die Verteilung der weiblichen und männlichen Hilfskräfte wird diese "neue" Kategorie keine Einflüsse haben.</p>	<p>ca. 1.000 bis 2.000 € pro Jahr</p> <p>(s.o.)</p>

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 2012	Ziele 2016	Maßnahmen / konkrete Schritte	geplante Mittel
Wiss. Hilfskräfte (WHK)	w: 25,0%	w: 35%	<p><u>Erläuterung zu Hilfskräften (s.o.)</u></p> <p>Wissenschaftliche Hilfskräfte werden nur in geringem Maße beschäftigt; Promovierende sind im Regelfall als wissenschaftlich Beschäftigte tätig.</p> <p>WHK-Verträge kommen typischerweise als Ergänzung zum Einsatz, wenn die Stipendiatinnen und Stipendiaten sich noch in der Lehre engagieren möchten und wenn das jeweilige Stipendium eine solche Ergänzungsfinanzierung zulässt.</p> <p>Die Vergabe reiner WHK-Stellen soll zugunsten von Stellen als wissenschaftlich Beschäftigte/r (E13, Teilzeit oder Vollzeit) weiter zurückgefahren werden, um den Promovierenden attraktivere Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten.</p> <p>Maßnahmen: Dezierte Maßnahmen sind hier nicht erforderlich; die WHKs werden analog wie wiss. Beschäftigte behandelt (z.B. bei Mitteln für Tagungsteilnahmen etc.).</p>	
Wissenschaftlich Beschäftigte (Vollzeitäquivalente)	E 14 / A 14 w: 19%	E 14 / A 14 w: 29%	<p><u>Erläuterung:</u> Die wissenschaftlich Beschäftigten sind größtenteils (85 % der Vollzeitäquivalente) in der Gruppe E13 / A13 beschäftigt.</p> <p>Die Beschäftigung in der Gruppe E14 / A14 (gut 13 % der VZÄ) liegt einerseits größtenteils bei einigen der Dauerbeschäftigten vor, andererseits handelt es sich hier um Stellen als Akademische Oberrätin / Akademischer Obererrat auf Zeit nach der Habilitation.</p> <p>Nur in Ausnahmefällen werden wissenschaftliche Stellen nach E12 / A12 vergütet; hier hat eine Quote bzw. Quotensteigerung keine Bedeutung. Derartige Stellen werden nur vergeben, wenn die Qualifikation eine Einstufung in E13 o.ä. nicht zulässt. Am Erhebungssichttag (01.12.2012) gab es nur eine Person in dieser Tarifgruppe.</p> <p>Ab 2014 werden Abgeordnete Lehrkräfte ebenfalls in den Fakultäten verortet und finanziert; im Mai 2014 gibt es an der Fakultät für Mathematik mehr als 5,25 VZÄ Abordnungen (3,25 VZÄ Lehrerinnen, 2 VZÄ Lehrer), weitere Besetzungen sind vorgesehen.</p> <p>Maßnahmen (s.u., Maßnahmen bei Promotionen)</p>	
Abgeschlossene Promotionen (3-Jahresmittel)	E 13 / A 13 w: 32%	E 13 / A 13 w: 42%	<p><u>Erläuterung:</u> In den Jahren 2011-2013 wurden 32 Promotionen abgeschlossen; hierbei handelte es sich sowohl um Promotionen zum Dr. rer. nat. (Mathematik) als auch zum Dr. paed. (Mathematikdidaktik). Das Verhältnis ist analog zum Verhältnis bei den wissenschaftlich Beschäftigten (E13 / A13), da der weit überwiegenden Teil der Promovierenden im Rahmen dieser Tätigkeit forscht.</p> <p>Maßnahmen: Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Promovierenden und Postdocs. Hier sollen insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen auf ihrem Weg unterstützt werden (etwa durch zusätzliche Mittel für Tagungsreisen und Forschungsaufenthalte). Hier sind zudem wieder Anschlussfinanzierungen denkbar, um etwa nach dem Ende eines Drittmittelprojekts, nach einer Elternzeit oder in anderen Fällen einen Anschlussvertrag zu finanzieren, um die Promotion abschließen zu können.</p>	ca. 2.000 bis 4.000 € pro Jahr

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 2012	Ziele 2016	Maßnahmen / konkrete Schritte	geplante Mittel
Abgeschlossene Habilitationen (3-Jahresmittel)	keine	w: 34,2%	<p><u>Erläuterung:</u> Habilitationen sind singuläre Ereignisse und stehen z. T. auch in Konkurrenz zu Juniorprofessuren oder Professuren. Einige Postdocs arbeiten an einer Habilitation; teilweise werden begonnene Habilitationsprojekte allerdings nicht abgeschlossen, wenn ein Ruf auf eine Professur oder Juniorprofessur erfolgt, da durch den Ruf resp. das vorangegangene Begutachtungsverfahren habilitationsäquivalente Leistungen nachgewiesen werden. Unter den 6 Habilitationsverfahren 2009 bis 2014 sind 2 Frauen (vor und nach dem IST-Zeitraum).</p> <p><u>Maßnahmen:</u> Insbesondere Stellen als Akademische Rätin / Akademischer Rat auf Zeit werden an Postdocs vergeben, die sich auf einem guten Weg zur Habilitation befinden. Im letzten Jahr wurden zwei von drei AR-Stellen mit Wissenschaftlerinnen besetzt; für die nächsten Monate ist eine weitere Stelle (von zwei Stellen) für eine Akademische Rätin vorgesehen. Auch darüber hinaus werden weibliche und männliche Postdocs an der Fakultät gehalten oder neu hinzugewonnen.</p>	
Juniorprofessuren W1	w: 0%	w: 34,2%	<p><u>Erläuterung:</u> Im Jahr 2014 arbeiten drei Juniorprofessoren an der Fakultät für Mathematik (seit 2011 bzw. 2012). In einem Fall hat eine Nachwuchswissenschaftlerin das Angebot einer Juniorprofessur nicht angenommen. Eine Zwischenevaluation zum Abschluss der ersten Phase fand 2014 statt, die anderen beiden Professoren werden 2015 evaluiert. Nach der Wegberufung eines Juniorprofessors soll im Herbst 2015 eine neue Juniorprofessur ausgeschrieben werden; hierauf sollen Wissenschaftlerinnen besonders hingewiesen werden (Mailinglisten etc.).</p> <p><u>Maßnahmen:</u> Weibliche (und männliche) Postdocs werden bei ihrer Karriereplanung weiter unterstützt und beraten.</p>	
Professuren C3/ W2	w: 0%	w: 34,2%	<p><u>Erläuterung:</u> Aktuell lehren und forschen fünf W2-/C3-Professoren an der Fakultät für Mathematik. Im Zeitraum 2014 bis 2016 wird voraussichtlich eine W2-Professur (Vorweg-Besetzung) besetzt.</p> <p><u>Maßnahmen:</u> Bei der ausgeschriebenen W2-Professur "Algebra und ihre Anwendungen" (Ausschreibung im Januar 2014) wurden Bewerberinnen zum Vortrag eingeladen. Die Berufungsliste wird nach Qualitätskriterien erstellt, bei gleicher Qualität und Passung zum Profil der Stelle sollen Bewerberinnen weiter vorn platziert werden. In der Berufungskommission sowie im Zuge des Begutachtungsverfahrens werden Wissenschaftlerinnen beteiligt.</p>	
Professuren C4/ W3	w: 13%	w: 34,2%	<p><u>Erläuterung:</u> Aktuell lehren und forschen 2 W3-/C4-Professorinnen und 13 W3-/C4-Professoren an der Fakultät für Mathematik. Im Zeitraum 2014 bis 2016 wird voraussichtlich eine W3-Professur (Nachfolge-Besetzung) besetzt.</p> <p><u>Maßnahmen:</u> Auch bei der Ausschreibung der W3-Professur in Analysis erfolgt das Vorgehen analog; entsprechende Bewerberinnen wurden zum Vortrag eingeladen. Die Berufungsliste wird nach Qualitätskriterien erstellt, bei gleicher Qualität und Passung zum Profil der Stelle sollen Bewerberinnen weiter vorn platziert werden. In der Berufungskommission sowie im Zuge des Begutachtungsverfahrens werden Wissenschaftlerinnen beteiligt. Gleiches gilt für weitere nachfolgende Berufungsverfahren.</p>	

Fakultät für Mathematik: Gleichstellungskonzept 2014 bis 2016

Handlungsfeld	Ist 2012	Ziele 2016	Maßnahmen / konkrete Schritte	geplante Mittel
Beschäftigte in Verwaltung und Technik (Vollzeitaltante)	m: 0%	m: 10%	<p><i>Erläuterung:</i> Aktuell arbeiten 13 Mitarbeiterinnen im Verwaltungsbereich der Fakultät für Mathematik; wesentliches Tätigkeitsfeld sind die Sekretariate an den Lehrstühlen resp. im Dekanat. Da es sich hier ausschließlich um Dauerbeschäftigte handelt, sind kaum Veränderungen zu erwarten. Eine Mitarbeiterin ist zum Jahresende 2013 ausgeschieden; diese Stelle wird voraussichtlich aus dem Bereich der Auszubildenden der TU Dortmund neu besetzt. Es gibt eine Reihe von Tätigkeiten im Bereich Verwaltung und Technik, die auch von anderen – weiblichen und männlichen - Beschäftigten wahrgenommen werden, so dass der hier betrachtete Anteil die Realität nicht vollständig abbildet.</p> <p>Maßnahmen: Es wird ein Personalentwicklungskonzept für den nichtwissenschaftlichen Bereich vorbereitet, um die Mitarbeiter/innen hinsichtlich ihrer Weiterbildungsaktivitäten weiter zu unterstützen und die Arbeitsplätze weiter entwickeln zu können.</p> <p>Einige der Mitarbeiterinnen haben ihre Arbeitszeit reduziert (Kindererziehung etc.); hier werden die entsprechenden Bedürfnisse und Wünsche stets so weit wie möglich umgesetzt (Arbeitsumfang, Arbeitstage etc.).</p> <p>Im Frühjahr 2014 wurde eine nichtwissenschaftlichen Position (Projekt) durch einen Mitarbeiter besetzt, wodurch sich eine Veränderung der aktuellen Geschlechterverteilung ergibt.</p> <p>Im Rahmen des NiWi-Konzepts für die Fakultäten werden derzeit auf TU-Ebene die Aufgaben im nichtwissenschaftlichen Bereich auf dezentraler Ebene diskutiert; die Ergebnisse dieser Diskussion werden für alle Fakultäten (und die Zentralverwaltung) ggf. Überlegungen für neue Strukturen und entsprechenden Personalbedarf nach sich ziehen. Zu gegebener Zeit wird auch die Fakultät für Mathematik ihre Strukturen hier bei Bedarf überarbeiten.</p>	ca. 1.000 bis 2.000 € pro Jahr
übergreifende Maßnahmen			<p><i>Erläuterung:</i> Eine Reihe von Maßnahmen lassen sich nicht konkret einem der vorgenannten Bereiche zuordnen oder sind für verschiedene Bereiche relevant.</p> <p>Maßnahmen: In allen Bereichen sollen Vorbilder beim Abbau vermeintlicher Klischees mitwirken. Beim Personaleinsatz in der Lehre wird darauf geachtet, falls möglich, bei der Betreuung von Übungsgruppen und Tutorien etc. sowohl Frauen als auch Männer in den jeweiligen Veranstaltungen einzusetzen. Zudem wird bei der Erstellung von Texten aller Art (Broschüren, Briefe, Internet, ...) auf geschlechtergerechte Formulierungen geachtet. Auch die Fort- und Weiterbildung in den Bereichen "zwischen Wissenschaft und Verwaltung", die von diversen Mitarbeiter/innen wahrgenommen wird, wird außerhalb des Reise-Etats hier zusätzlich finanziert. Zudem wird die Teilnahme an Tagungen und Workshops, die für Gleichstellungsthemen relevant sind, hier gefördert. Auch die Unterstützung der Forschungen sowie der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten ist hier möglich.</p>	ca. 1.000 bis 2.000 € pro Jahr

Beraten und verabschiedet im Fakultätsrat Mathematik am 18. Juni 2014, ergänzt und aktualisiert im Jahr 2015

18.06.2014 / 30.07.2015, Prof. Dr. Stefan Turek, Dekan